



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 10/2013

11. Juli 2013

Inhaltsverzeichnis

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 10. Juli 2013	140
Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 10. Juli 2013	145
Studienordnung für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz in Kooperation mit den sächsischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien vom 10. Juli 2013	165
Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz in Kooperation mit den sächsischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien vom 10. Juli 2013	199

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 10. Juli 2013

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 20. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2008, S. 143), geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 23. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2010, S. 376), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Chemie ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine Meisterprüfung oder eine durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.“
2. In § 6 Abs. 1 wird unter 3. Ergänzungsmodule die Angabe „Englisch in der studien- und berufsbezogenen Kommunikation“ durch die Angabe „Englisch in Studien- und Fachkommunikation I (Niveau B2)“ ersetzt.
3. In der Anlage 1 der Studienordnung (Studienablaufplan) wird unter 3. Ergänzungsmodule im Modul BA-W-E1 die Angabe „Englisch in der studien- und berufsbezogenen Kommunikation“ durch die Angabe „Englisch in Studien- und Fachkommunikation I (Niveau B2)“ ersetzt.

4. In der Anlage 2 der Studienordnung (Modulbeschreibungen) werden die Modulbeschreibungen für die Module BA-SS und BA-W-E1 durch die in der nachfolgenden Anlage 2 (Modulbeschreibungen) enthaltenen Modulbeschreibungen für die Module BA-SS und BA-W-E1 ersetzt.

Artikel 2 **Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 20. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr.11/2008, S. 189), geändert durch Artikel 2 der Satzung vom 23. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2010, S. 376), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 12 Freiversuch“ durch die Angabe „§ 12 (aufgehoben)“ ersetzt.
2. Dem § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.“
3. § 12 wird aufgehoben.
4. In § 14 Abs. 3 wird die Angabe „, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall,“ gestrichen.
5. § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 120 Leistungspunkte oder die Bachelorarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.“
6. § 19 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.“
7. In § 25 Abs. 1 wird unter 3. Ergänzungsmodule die Angabe „Englisch in der studien- und berufsbezogenen Kommunikation“ durch die Angabe „Englisch in Studien- und Fachkommunikation I (Niveau B2)“ ersetzt.

Artikel 3 **Neubekanntmachung**

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Studienordnung sowie der Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 4 **Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben. Für die vor dem Wintersemester 2013/2014 immatrikulierten Studierenden gelten die Studienordnung und die Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 20. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2008, S. 143, 189), geändert durch Satzung vom 23. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2010, S. 376), fort. Hiervon abweichend sind auch für die vor dem Wintersemester 2013/2014 immatrikulierten Studierenden die Regelungen des Artikels 2 Nr. 2 und 5 der vorliegenden Änderungssatzung mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und die Bestimmungen des Artikels 2 Nr. 1, 3, 4 und 6 in der Fassung der vorliegenden Änderungssatzung ab dem Wintersemester 2013/2014 anzuwenden. Für vor dem Wintersemester 2013/2014 vorzeitig abgelegte Prüfungen gelten die Regelungen des § 12 der Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 20. Juni 2008

(Amtliche Bekanntmachungen Nr.11/2008, S. 189), geändert durch Artikel 2 der Satzung vom 23. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2010, S. 376), fort.

Die zum Wintersemester 2012/13 bzw. Sommersemester 2013 immatrikulierten Studierenden können sich für ein Studium gemäß der durch vorliegende Änderungssatzung novellierten Studien- und Prüfungsordnung entscheiden. Diese Entscheidung ist durch schriftliche Erklärung bis zum 1. November 2013 dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 15. Mai 2013 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 3. Juli 2013.

Chemnitz, den 10. Juli 2013

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science
Vertiefungsmodul**

Modulnummer	BA-SS
Modulname	Spektroskopische Methoden und Strukturaufklärung
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Theoretische Chemie [Vorlesung, Übung] / Professur Physikalische Chemie / Elektrochemie [Vorlesung, Übung, Praktikum]
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Grundlagen von spektroskopischen Methoden, Anwendung spektroskopischer und spektrometrischer Methoden zur Bestimmung von molekularen Eigenschaften und Struktur; Rotations-/ Schwingungs- sowie Atom- und Molekülspektroskopie, Elementaranalyse, NMR-Spektroskopie, Massenspektrometrie, Beugungsmethoden, thermische Methoden, chromatographische Methoden</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, chemische Systeme mittels moderner spektroskopischer und spektrometrischer Methoden zu analysieren und lernen die zugehörige Messtechnik kennen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Spektroskopische Methoden und Strukturaufklärung (3 LVS) • Ü: Spektroskopische Methoden und Strukturaufklärung (2 LVS) • P: Spektroskopische Methoden und Strukturaufklärung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Lehrinhalte der Module BA-OC1 Organische Chemie 1 und BA-PC4 Physikalische Chemie 4: Quantenmechanik werden als bekannt vorausgesetzt. Vor Beginn des Praktikums findet eine Sicherheitsbelehrung/ Einführungsveranstaltung zum Praktikum statt. Die Teilnahme ist verpflichtend (siehe Allgemeine Laborordnung des Instituts für Chemie).
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreich testiertes Praktikum Spektroskopische Methoden und Strukturaufklärung
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 120-minütige Klausur zu Vorlesung und Seminar Spektroskopische Methoden und Strukturaufklärung • 30-minütige mündliche Prüfung zum Praktikum Spektroskopische Methoden und Strukturaufklärung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Vorlesung und Seminar Spektroskopische Methoden und Strukturaufklärung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • mündliche Prüfung zum Praktikum Spektroskopische Methoden und Strukturaufklärung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science

Ergänzungsmodul

Modulnummer	BA-W-E1
Modulname	Englisch in Studien- und Fachkommunikation I (Niveau B2)
Modulverantwortlich	Fachgruppenleiter Englisch des Zentrums für Fremdsprachen
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Ausbau der sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten mit Bezug auf studien- und berufsorientierte Sachverhalte und Situationen, Vermittlung der signifikanten Unterschiede mündlicher und schriftlicher Kommunikation (Textsorten, angemessenes Register), Schreiben von Bewerbungsdokumenten; Die Ausbildung orientiert sich an der Sprachkompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und beinhaltet eine fachsprachliche Komponente.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Sicherheit in der Bewältigung von typischen Situationen des akademischen Alltags (Vorstellen von Personen und Aufgabenfeldern, Benennen und Beschreiben akademischer Strukturen etc.) und Weiterentwicklung der Lese- und Hörstrategien; Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) mit fachsprachlicher Orientierung.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Übung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Kurs 1 Study-related standard situations (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkenntnisse der englischen Sprache, i.d.R. Abiturniveau • Einstufungstest (Qualifizierungsempfehlung)
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbare Studienleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 120-minütige Klausur zu Kurs 1 <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS (60 Kontaktstunden und 60 Stunden Selbststudium).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung
für den konsekutiven Studiengang Chemie
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
vom 10. Juli 2013**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2008, S. 199), geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 16. Februar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2010, S. 128), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Chemie erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Chemie oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.

(2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.“

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule:

Wissenschaftliche Diskussion aktueller Forschungsgebiete inklusive Industrieexkursion	5 LP (Pflichtmodul)
Wissenschaftliche Arbeitstechniken	5 LP (Pflichtmodul)

2. Vertiefungsmodule:

Projektarbeit	9 LP (Pflichtmodul)
Vertiefungspraktikum	10 LP (Pflichtmodul)

Aus nachfolgenden Vertiefungsmodulen sind Module im Gesamtumfang von 40 LP zu wählen.

Kolloide	5 LP (Wahlpflichtmodul)
Prozesse und Produkte der chemischen Industrie	5 LP (Wahlpflichtmodul)
Heterogene Katalyse	5 LP (Wahlpflichtmodul)
Reaktionsmechanismen der anorganischen und metallorganischen Chemie	5 LP (Wahlpflichtmodul)
Anwendung der homogenen Katalyse	5 LP (Wahlpflichtmodul)
Vertiefung Organische Chemie	10 LP (Wahlpflichtmodul)
Funktionsmaterialien	5 LP (Wahlpflichtmodul)
Polymermaterialien	5 LP (Wahlpflichtmodul)
Kombinatorische Chemie	5 LP (Wahlpflichtmodul)
Computational Chemistry	5 LP (Wahlpflichtmodul)
Praxis der Elektrochemischen Materialwissenschaften*	5 LP (Wahlpflichtmodul)
Nanotechnologie	5 LP (Wahlpflichtmodul)

3. Ergänzungsmodule:

Aus nachfolgenden Ergänzungs- und fachübergreifenden Ergänzungsmodulen sind Module im Gesamtumfang von 21 LP einzubringen, wobei aus dem Bereich der fachübergreifenden Ergänzungsmodule Module im Gesamtumfang von bis zu 10 LP gewählt werden können. Um das Wahlspektrum zu erweitern, können auch Module im Gesamtumfang von 22 LP gewählt werden. Dieser zusätzliche Leistungspunkt wird nicht auf den Studiengang angerechnet.

Supramolekulare Chemie	3 LP (Wahlpflichtmodul)
Oberflächen- und Kolloidanalytik	3 LP (Wahlpflichtmodul)
Praktikum Oberflächen- und Kolloidanalytik	3 LP (Wahlpflichtmodul)
Werkstoffkunde	3 LP (Wahlpflichtmodul)
Mikroverfahrenstechnik	3 LP (Wahlpflichtmodul)
Polymerphysik	3 LP (Wahlpflichtmodul)
Pericyclische Reaktionen und Heterocyclen	3 LP (Wahlpflichtmodul)
Stereoselektive Synthese 2	3 LP (Wahlpflichtmodul)
Grenzflächenchemie	3 LP (Wahlpflichtmodul)
Praktikum Grenzflächenchemie	3 LP (Wahlpflichtmodul)
Einführung in die ab-initio-Methoden	3 LP (Wahlpflichtmodul)
Biochemie	3 LP (Wahlpflichtmodul)
Statistische Thermodynamik	3 LP (Wahlpflichtmodul)
Molekulare Elektronik	3 LP (Wahlpflichtmodul)
Elektrochemische Materialwissenschaften*	3 LP (Wahlpflichtmodul)
Surface Spectroscopies	3 LP (Wahlpflichtmodul)
Spectroelectrochemistry	3 LP (Wahlpflichtmodul)
Biotechnologische Produktionsprozesse	6 LP (Wahlpflichtmodul)
Quantenchemie in der Katalyse	3 LP (Wahlpflichtmodul)
Grundlagen, Systeme und Verfahren der elektrochemischen Energietechnik	3 LP (Wahlpflichtmodul)

* Die Wahl des Ergänzungsmoduls Elektrochemische Materialwissenschaften ist nicht möglich, wenn bereits das Vertiefungsmodul Praxis der Elektrochemischen Materialwissenschaften absolviert wurde.

Fachübergreifende Ergänzungsmodule:

Sicherheitstechnik	4 LP (Wahlpflichtmodul)
Wärmeübertragung	6 LP (Wahlpflichtmodul)
Kommunikation im Beruf	6 LP (Wahlpflichtmodul)
Recht des geistigen Eigentums	3 LP (Wahlpflichtmodul)
MA-BWL I**	3 LP (Wahlpflichtmodul)
MA-BWL II	6 LP (Wahlpflichtmodul)
English for International Academic Purposes	9 LP (Wahlpflichtmodul)
Arbeitswissenschaft	4 LP (Wahlpflichtmodul)

** Die Wahl des Moduls MA-BWL I ist nicht möglich, wenn im Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Chemnitz bereits das Ergänzungsmodul BA-BWL I absolviert wurde.“

4. Modul Master-Arbeit 30 LP (Pflichtmodul)“

- Die Anlage 1 der Studienordnung (Studienablaufplan) wird durch nachfolgende Anlage 1 (Studienablaufplan) ersetzt.
- In der Anlage 2 der Studienordnung (Modulbeschreibungen) werden die Modulbeschreibungen für die Module MA-OS, MA-F, MA-H, MA-W18, MA-W21 und MA-W25 durch die nachfolgenden Modulbeschreibungen für die Module MA-OS, MA-F, MA-H, MA-W18, MA-W21 und MA-W25 ersetzt; die Modulbeschreibungen für die Module MA-W26 und MA-W27 werden neu aufgenommen; die Modulbeschreibung für das Modul MA-W3 wird gestrichen.

Artikel 2 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2008, S. 261), geändert durch Artikel 2 der Satzung vom 16. Februar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2010, S. 128), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 12 Freiversuch“ durch die Angabe „§ 12 (aufgehoben)“ ersetzt.
- Dem § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.“

3. § 12 wird aufgehoben.
4. In § 14 Abs. 3 wird die Angabe „, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall,“ gestrichen.
5. § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.“
6. § 19 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.“
7. § 25 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Basismodule:

Wissenschaftliche Diskussion aktueller Forschungsgebiete inklusive Industrieexkursion	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
Wissenschaftliche Arbeitstechniken	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

2. Vertiefungsmodule:

Projektarbeit	9 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 9
Vertiefungspraktikum	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10

Aus nachfolgenden Vertiefungsmodulen sind Module im Gesamtumfang von 40 LP zu wählen.

Kolloide	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
Prozesse und Produkte der chemischen Industrie	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
Heterogene Katalyse	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
Reaktionsmechanismen in der anorganischen und metallorganischen Chemie	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
Anwendung der homogenen Katalyse	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
Vertiefung Organische Chemie	10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 10
Funktionsmaterialien	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
Polymermaterialien	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
Kombinatorische Chemie	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
Computational Chemistry	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
Praxis der Elektrochemischen Materialwissenschaften*	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
Nanotechnologie	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

3. Ergänzungsmodule:

Aus nachfolgenden Ergänzungs- und fachübergreifenden Ergänzungsmodulen sind Module im Gesamtumfang von 21 LP einzubringen, wobei aus dem Bereich der fachübergreifenden Ergänzungsmodulen Module im Gesamtumfang von bis zu 10 LP gewählt werden können. Um das Wahlspektrum zu erweitern, können auch Module im Gesamtumfang von 22 LP gewählt werden. Dieser zusätzliche Leistungspunkt wird nicht auf den Studiengang angerechnet.

Supramolekulare Chemie	3 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3
Oberflächen- und Kolloidanalytik	3 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3
Praktikum Oberflächen- und Kolloidanalytik	3 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3
Werkstoffkunde	3 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3
Mikroverfahrenstechnik	3 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3
Polymerphysik	3 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3
Pericyclische Reaktionen und Heterocyclen	3 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3
Stereoselektive Synthese 2	3 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3
Grenzflächenchemie	3 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3
Praktikum Grenzflächenchemie	3 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3

Einführung in die ab-initio-Methoden	3 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3
Biochemie	3 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3
Statistische Thermodynamik	3 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3
Molekulare Elektronik	3 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3
Elektrochemische Materialwissenschaften*	3 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3
Surface Spectroscopies	3 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3
Spectroelectrochemistry	3 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3
Biotechnologische Produktionsprozesse	6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 6
Quantenchemie in der Katalyse	3 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3
Grundlagen, Systeme und Verfahren der elektrochemischen Energietechnik	3 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3

* Die Wahl des Ergänzungsmoduls Elektrochemische Materialwissenschaften ist nicht möglich, wenn bereits das Vertiefungsmodul Praxis der Elektrochemischen Materialwissenschaften absolviert wurde.

Fachübergreifende Ergänzungsmodule:

Sicherheitstechnik	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
Wärmeübertragung	6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 6
Kommunikation im Beruf	6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 6
Recht des geistigen Eigentums	3 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3
MA-BWL I**	3 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3
MA-BWL II	6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 6
English for International Academic Purposes	9 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 9
Arbeitswissenschaft	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4

4. Modul Master-Arbeit 30 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 30

** Die Wahl des Moduls MA-BWL I ist nicht möglich, wenn im Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Chemnitz bereits das Ergänzungsmodul BA-BWL I absolviert wurde.“

Artikel 3 Neubekanntmachung

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Studienordnung sowie der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 4 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben.

Für die vor dem Wintersemester 2013/2014 immatrikulierten Studierenden gelten die Studienordnung und die Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität vom 23. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2008 S. 199, 261), geändert durch Satzung vom 16. Februar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2010, S. 128), fort.

Hiervon abweichend sind auch für die vor dem Wintersemester 2013/2014 immatrikulierten Studierenden die Regelungen des Artikels 2 Nr. 2 und 5 der vorliegenden Änderungssatzung mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und die Bestimmungen des Artikels 2 Nr. 1, 3, 4 und 6 in der Fassung der vorliegenden Änderungssatzung ab dem Wintersemester 2013/2014 anzuwenden. Für vor dem Wintersemester 2013/2014 vorzeitig abgelegte Prüfungen gelten die Regelungen des § 12 der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2008, S. 261), geändert durch Artikel 2 der Satzung vom 16. Februar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2010, S. 128), fort.

Die bis zum Wintersemester 2013/14 immatrikulierten Studierenden können sich für ein Studium gemäß der durch vorliegende Änderungssatzung novellierten Studien- und Prüfungsordnung entschei-

den. Diese Entscheidung ist durch schriftliche Erklärung bis zum 1. November 2013 dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 15. Mai 2013 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 3. Juli 2013.

Chemnitz, den 10. Juli 2013

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

**Anlage 1: Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester Wintersemester	2. Semester Sommersemester	3. Semester Wintersemester	4. Semester Sommersemester	Workload Leistungspunkte Gesamt
Basismodule:					
MA-OS Wissenschaftliche Diskussion aktueller Forschungsgebiete inklusive Industrieexkursion	90 AS 3 LVS (V0/S2/E1/Ü0) PL: Referat	60 AS 2 LVS (V0/S2/P0/Ü0) PL: Referat			150 AS / 5 LP
MA-WAT Wissenschaftliche Arbeitstechniken			150 AS 5 LVS (V0/S5/P0/Ü0) PL: Bericht		150 AS / 5 LP
Vertiefungsmodule:					
MA-Pro Projektarbeit		270 AS 9 LVS (V0/S0/PR9/Ü0) PL: Bericht			270 AS / 9 LP
MA-VP Vertiefungspraktikum			300 AS 10 LVS (V0/S0/P10/Ü0) PL: Bericht		300 AS / 10 LP
Wahl aus den Modulen MA-A bis MA-J im Gesamtumfang von 40 LP	600 AS (20 LP) ^{a)}	450 AS (15 LP) ^{b)}	150 AS (5 LP) ^{a)}		1200 AS / 40 LP
Ergänzungsmodule:					
Wahl aus den Modulen MA-W1 bis MA-W27 im Gesamtumfang von 21 LP, wobei aus dem Bereich der fachübergreifenden Ergänzungs- module Module im Gesamtumfang von bis zu 10 LP gewählt werden können. Um das Wahlspektrum zu erweitern, können auch Module im Gesamtumfang von 22 LP gewählt werden. Dieser zusätzliche Leistungspunkt wird nicht auf den Studiengang angerechnet.	180 AS (6 LP) ^{c)}	180 AS (6 LP) ^{d)}	270 AS (9 LP) ^{c)}		630 AS / 21 LP
Modul Master-Arbeit:					
MA-MA Master-Arbeit				900 AS 30 LVS (V0/S0/PR30/Ü0) 2 PL: Masterarbeit, Kolloquium	900 AS / 30 LP
Gesamt LVS (Durchschnitt)	30	30	30	30	120
Gesamt AS	870	960	870	900	3600 AS / 120 LP

**Anlage 1: Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

Vertiefungsmodule MA-A bis MA-J	Wintersemester ^{a), b)}	Sommersemester ^{a), b)}	Workload / Leistungspunkte
MA-A Kolloide	150 AS 4 LVS (V2/S0/P2/Ü0) 2 PL: Klausur, Praktikumsbericht		150 AS / 5 LP
MA-B1 Prozesse und Produkte der chemischen Industrie	150 AS 4 LVS (V2/S2/P0/Ü0) PVL: Präsentation PL: mündliche Prüfung		150 AS / 5 LP
MA-B2 Heterogene Katalyse		150 AS 4 LVS (V2/S0/P2/Ü0) PVL: Praktikum PL: mündliche Prüfung	150 AS / 5 LP
MA-C1 Reaktionsmechanismen in der anorganischen und metallorganischen Chemie	150 AS 4 LVS (V3/S1/P0/Ü0) PL: Klausur		150 AS / 5 LP
MA-C2 Anwendung der homogenen Katalyse		150 AS 4 LVS (V2/S0/P2/Ü0) PVL: Praktikum PL: Klausur	150 AS / 5 LP
MA-D Vertiefung Organische Chemie	300 AS 7 LVS (V5/S2/P0/Ü0) 3 PL: 2 Klausuren, mündliche Prüfung		300 AS / 10 LP
MA-E Funktionsmaterialien		150 AS 4 LVS (V2/S0/P2/Ü0) PVL: Praktikum PL: mündliche Prüfung	150 AS / 5 LP
MA-F Polymermaterialien		150 AS 4 LVS (V2/S1/P1/Ü0) PVL: Praktikum PL: Klausur	150 AS / 5 LP
MA-G Kombinatorische Chemie		150 AS 4 LVS (V2/S0/P2/Ü0) PVL: Praktikum PL: mündliche Prüfung	150 AS / 5 LP
MA-H Computational Chemistry	150 AS 4 LVS (V2/S0/P2/Ü0) PL: mündliche Prüfung		150 AS / 5 LP
MA-I Praxis der Elektrochemischen Materialwissenschaften	150 AS 4 LVS (V2/S0/P2/Ü0) PVL: Praktikum PL: mündliche Prüfung		150 AS / 5 LP
MA-J Nanotechnologie	150 AS 5 LVS (V5/S0/P0/Ü0) PL: mündliche Prüfung		150 AS / 5 LP

**Anlage 1: Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

Ergänzungsmodule MA-W1 bis MA-W27	Wintersemester^{c), d)}	Sommersemester^{c), d)}	Workload / Leistungspunkte
MA-W1 Supramolekulare Chemie	90 AS 2 LVS (V2/S0/P0/Ü0) PL: mündliche Prüfung		90 AS / 3 LP
MA-W2a Oberflächen- und Kolloidanalytik	90 AS 2 LVS (V0/S2/P0/Ü0) PL: Klausur		90 AS / 3 LP
A-W2b Praktikum zur Oberflächen- und Kolloidanalytik	90 AS 2 LVS (V0/S0/P2/Ü0) PL: Praktikumsbericht		90 AS / 3 LP
MA-W4 Werkstoffkunde	90 AS 2 LVS (V2/S0/P0/Ü0) PL: Klausur		90 AS / 3 LP
MA-W5 Mikroverfahrenstechnik	90 AS 2 LVS (V2/S0/P0/Ü0) PL: mündliche Prüfung		90 AS / 3 LP
MA-W6 Polymerphysik		90 AS 2 LVS (V2/S0/P0/Ü0) PL: mündliche Prüfung	90 AS / 3 LP
MA-W7 Pericyclische Reaktionen und Heterocyclen		90 AS 2 LVS (V2/S0/P0/Ü0) PL: Klausur	90 AS / 3 LP
MA-W8 Stereoselektive Synthese 2		90 AS 2 LVS (V2/S0/P0/Ü0) PL: Klausur	90 AS / 3 LP
MA-W9a Grenzflächenchemie		90 AS 2 LVS (V2/S0/P0/Ü0) PL: Klausur	90 AS / 3 LP
MA-W9b Praktikum Grenzflächenchemie		90 AS 2 LVS (V0/S0/P2/Ü0) PL: Praktikumsbericht	90 AS / 3 LP
MA-W10 Einführung in die ab-initio Methoden		90 AS 2 LVS (V2/S0/P0/Ü0) PL: mündliche Prüfung	90 AS / 3 LP
MA-W11 Biochemie		90 AS 2 LVS (V2/S0/P0/Ü0) PL: Klausur	90 AS / 3 LP
MA-W12 Statistische Thermodynamik		90 AS 2 LVS (V2/S0/P0/Ü0) PL: mündliche Prüfung	90 AS / 3 LP

**Anlage 1: Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

Ergänzungsmodule MA-W1 bis MA-W27	Wintersemester^{c), d)}	Sommersemester^{c), d)}	Workload / Leistungspunkte
MA-W13 Molekulare Elektronik		90 AS 2 LVS (V2/S0/P0/Ü0) PL: Präsentation	90 AS / 3 LP
MA-W14 Elektrochemische Materialwissenschaften	90 AS 2 LVS (V2/S0/P0/Ü0) PL: mündliche Prüfung		90 AS / 3 LP
MA-W15 Surface Spectroscopies	90 AS 2 LVS (V2/S0/P0/Ü0) PL: mündliche Prüfung		90 AS / 3 LP
MA-W16 Spectroelectrochemistry	90 AS 2 LVS (V2/S0/P0/Ü0) PL: mündliche Prüfung		90 AS / 3 LP
MA-W17 Biotechnologische Produktionsprozesse		180 AS 6 LVS (V3/S0/P3/Ü0) 2 PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung	180 AS / 6 LP
MA-W26 Quantenchemie in der Katalyse		90 AS 2 LVS (V2/S0/P0/Ü0) PL: Klausur	90 AS / 3 LP
MA-W27 Grundlagen, Systeme und Verfahren der elektrochemischen Energietechnik	45 AS 2 LVS (V1/S0/P1/Ü0)	45 AS 2 LVS (V1/S0/P1/Ü0) PVL: Praktikum PL: mündliche Prüfung	90 AS / 3 LP
Fachübergreifende Ergänzungsmodule:			
MA-W18 Sicherheitstechnik	120 AS 3 LVS (V2/S0/P0/Ü1) PL: Klausur		120 AS / 4 LP
MA-W19 Wärmeübertragung	180 AS 4 LVS (V2/S2/P0/Ü0) PL: Klausur		180 AS / 6 LP
MA-W20 Kommunikation im Beruf	180 AS 3 LVS (V0/S3/P0/Ü0) 3 PL: Präsentation, 2 Klausuren		180 AS / 6 LP

**Anlage 1: Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

Ergänzungsmodule MA-W1 bis MA- W27	Wintersemester ^{c), d)}	Sommersemester ^{c), d)}	Workload / Leistungspunkte
MA-W21 Recht des geistigen Eigentums		90 AS 2 LVS (V2/S0/P0/Ü0) PL: Klausur	90 AS / 3 LP
MA-W22 MA-BWL I	90 AS 2 LVS (V2/S0/P0/Ü0) PL: Klausur		90 AS / 3 LP
MA-W23 MA-BWL II		180 AS 4 LVS (V1/S0/P0/Ü3) PVL: Präsentation einer Fallstudie PL: Klausur	180 AS / 6 LP
MA-W24 English for International Academic Purposes	90 AS 2 LVS (V2/S0/P0/Ü0) PVL: Klausur	180 AS 4 LVS (V2/S0/P0/Ü2) PVL: Klausur PL: Hausarbeit	270 AS / 9 LP
MA-W25 Arbeitswissenschaft	120AS 3 LVS (V2/S0/P0/Ü1) PL: Klausur		120 AS / 4 LP

Abkürzungen: AS Arbeitsstunden LVS Lehrveranstaltungsstunden PR Projekt
 PL Prüfungsleistung (60 min) (45 min) V Vorlesung P Praktikum

PVL Prüfungsvorleistung LP Leistungspunkte ASL Anrechenbare Studienleistung S Seminar Ü Übung E Exkursion
 (1 LP = 30 AS)

a) Studienbeginn im Wintersemester: Es können alle Module aus dem Block MA-A bis MA-J, welche im Wintersemester angeboten werden, gewählt werden.

Studienbeginn im Sommersemester: Es können alle Module aus dem Block MA-A bis MA-J, welche im Sommersemester angeboten werden, gewählt werden.

b) Studienbeginn im Wintersemester: Es können alle Module aus dem Block MA-A bis MA-J, welche im Sommersemester angeboten werden, gewählt werden.

Studienbeginn im Sommersemester: Es können alle Module aus dem Block MA-A bis MA-J, welche im Wintersemester angeboten werden, gewählt werden.

c) Studienbeginn im Wintersemester: Es können alle Module aus dem Block MA-W1 bis MA-W27, welche im Wintersemester angeboten werden, gewählt werden.

Studienbeginn im Sommersemester: Es können alle Module aus dem Block MA-W1 bis MA-W27, welche im Sommersemester angeboten werden, gewählt werden

d) Studienbeginn im Wintersemester: Es können alle Module aus dem Block MA-W1 bis MA-W27, welche im Sommersemester angeboten werden, gewählt werden.

Studienbeginn im Sommersemester: Es können alle Module aus dem Block MA-W1 bis MA-W27, welche im Wintersemester angeboten werden, gewählt werden.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science

Basismodul

Modulnummer	MA-OS
Modulname	Wissenschaftliche Diskussion aktueller Forschungsgebiete inklusive Industrieexkursion
Modulverantwortlich	Studiendekan Chemie der Fakultät für Naturwissenschaften / Professur Technische Chemie [Industrieexkursion]
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vorträge der Beteiligten zu aktuellen und weiterführenden Themen aus den Naturwissenschaften mit Bezug zur Chemie.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Literaturrecherche zu einem aktuellen naturwissenschaftlichen Thema - Gestaltung einer Präsentation - Vortragstechniken - Wissenschaftliche Diskussion eines vorgetragenen Themas z. T. auch in englischer Sprache <p>Im Rahmen einer dreitägigen Exkursion erhalten die Studierenden Einblick in die Forschung, Entwicklung und Produktion unterschiedlichster Chemieunternehmen. Es können je nach Angebot kleine, mittlere oder große Unternehmen sowie Unternehmen der Petrochemie, Grundchemie, Feinchemie oder Pharmachemie besucht werden. Diskussionen mit Vertretern aus Forschung, Produktion und Personalabteilung erlauben Einblicke in die industrielle Praxis.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erlangen gefestigte Kenntnisse in der Ausarbeitung und Präsentation wissenschaftlicher Themenstellungen. Sie lernen sich schnell und gründlich in unbekannte Themenbereiche einzuarbeiten und erlangen Einblicke in weiterführende Fachgebiete der Chemie. Die Industrieexkursion liefert den Studierenden eine Orientierungshilfe für den späteren Berufseinstieg, indem branchentypische und von der Unternehmensgröße abhängige Arbeitsumfelder und Karrieremöglichkeiten erkannt werden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Exkursion:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Wissenschaftliche Diskussion aktueller Forschungsgebiete, Teil 1 (2 LVS) • S: Wissenschaftliche Diskussion aktueller Forschungsgebiete, Teil 2 (2 LVS) • E: Industrieexkursion (1 LVS; Blockveranstaltung 3 Tage)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alternative Prüfungsleistung (ca. 20-minütiges Referat mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion) zu Wissenschaftliche Diskussion aktueller Forschungsgebiete, Teil 1 • alternative Prüfungsleistung (ca. 20-minütiges Referat mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion) zu Wissenschaftliche Diskussion aktueller Forschungsgebiete, Teil 2
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p><u>Prüfungsleistungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • alternative Prüfungsleistung zu Wissenschaftliche Diskussion aktueller Forschungsgebiete, Teil 1, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • alternative Prüfungsleistung zu Wissenschaftliche Diskussion aktueller Forschungsgebiete, Teil 2, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science

Vertiefungsmodul

Modulnummer	MA-F
Modulname	Polymermaterialien
Modulverantwortlich	Professur Polymerchemie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul vermittelt vertiefende Kenntnisse zu Synthese, Struktur- und Stoffeigenschaften makromolekularer Stoffe und von polymeren Hybridmaterialien. Vertieft werden diese Kenntnisse durch die Vermittlung der Kenntnisse über Ringöffnungspolymerisation, kontrollierte Polymersynthesen an Grenz- und Oberflächen, Sol-Gel Prozesse, Spezialpolymere wie Polyelektrolyte, leitfähige Polymere, verzweigte und vernetzte Polymerstrukturen, Blockcopolymere und Anwendung von Polymeren zur Nanostrukturierung, Hybridmaterial- und Kompositsynthesen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erlernen die Anwendung von unterschiedlichen Syntheseverfahren und -verfahren der Makromolekularen Chemie zur Herstellung von Polymeren mit definierten Eigenschaften für besondere Anwendungen. Sie werden in der Lage sein, selbstständig - ausgehend von konkreten Problemstellungen und Fragen der Anwendung - Kunststoffe und polymere Werkstoffe für angepasste Lösungen theoretisch zu konzipieren und Wege zu deren experimenteller Realisierung und Analytik zu entwerfen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Praktikum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Polymermaterialien (2 LVS) • S: Polymermaterialien (1 LVS) • P: Polymermaterialien (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vor Beginn des Praktikums findet eine Sicherheitsbelehrung / Einführungsveranstaltung zum Praktikum statt. Die Teilnahme ist verpflichtend (siehe Allgemeine Laborordnung des Instituts für Chemie).
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • erfolgreich testiertes Praktikum Polymermaterialien
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Polymermaterialien
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science

Vertiefungsmodul

Modulnummer	MA-H
Modulname	Computational Chemistry
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Theoretische Chemie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Grundlagen von Elektronenstrukturrechnungen, theoretische Beschreibung der Elektronenstruktur von Molekülen, Methoden zur Berechnung molekularer Eigenschaften, Variationsprinzip, Mean-Field-Näherung und Hartree-Fock Verfahren, Dichtefunktionaltheorie und Anwendungen, Anwendung von Quantenchemie-Software</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Grundlegendes Verständnis von Methoden zur Berechnung der Elektronenstruktur von Molekülen, grundlegende Erfahrung mit der Anwendung von Quantenchemie-Software</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Praktikum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Computational Chemistry (2 LVS) • P: Computational Chemistry (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse in Quantenmechanik werden vorausgesetzt.
Verwendbarkeit des Moduls	für Natur- und Computerwissenschaftliche Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige mündliche Prüfung zu Computational Chemistry
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science

Ergänzungsmodul

Modulnummer	MA-W26
Modulname	Quantenchemie in der Katalyse
Modulverantwortlich	Studiendekan Chemie der Fakultät für Naturwissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Anwendung quantenchemischer Verfahren in der homogenen und heterogenen Katalyse. Molekulare Prozesse in der Katalyse, Einflüsse von atomarer und elektronischer Struktur auf chemische Reaktivität</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sind in der Lage, die atomaren Prozesse von katalysierten Systemen zu verstehen und erhalten einen vertieften Einblick in die Physik der Wechselwirkung von Katalysator und Reaktanten in homogenen und heterogenen Systemen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Quantenchemie in der Katalyse (2 LVS) <p>Die Veranstaltung wird als Blockveranstaltung angeboten.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Quantenchemie in der Katalyse
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 90 AS
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science

Ergänzungsmodul	
Modulnummer	MA-W27
Modulname	Grundlagen, Systeme und Verfahren der elektrochemischen Energietechnik
Modulverantwortlich	Professur Physikalische Chemie / Elektrochemie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte:</p> <p>Vorlesung: Grundlagen elektrochemischer Energiespeicher</p> <ul style="list-style-type: none"> • Energieformen und -speicherung • Physik und Chemie der Energiewandlung und -speicherung • Elektrolytlösungen und Elektroden • Thermodynamik und Kinetik elektrochemischer Speicher und Wandler • Experimentelle Methoden der Charakterisierung von Materialien und Methoden <p>Vorlesung: Systeme und Verfahren der elektrochemischen Energietechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Batterien, Akkumulatoren und Brennstoffzellen • Supercaps • Hybridsysteme, ihre Aufgaben und Kombinationen <p>Praktikum</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bleiakku • Zink-Luft-Batterie • Brennstoffzelle • Herstellung einer typischen Elektrode für einen Supercap • Charakterisierung einer Elektrode für einen Supercap oder eine Lithiumionenbatterie • Einfluß der Elektrolytlösung auf das Verhalten von Supercap-Elektroden • Aufnahme von Lade- und Entladekennlinien <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden werden befähigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeiten der Energiewandlung und –speicherung zu verstehen • Wirkungsweise und Eigenschaften der Komponenten von Wandlern und Speichern zu verstehen • System der Energiespeicherung und –wandlung einzuordnen und zu bewerten • für die Untersuchung dieser Systeme geeignete Verfahren auszuwählen und anzuwenden • Einsatzmöglichkeiten dieser Systeme zu erkennen und für sie geeignete Systeme und ihre Kombinationen auszuwerten.
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Praktikum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen elektrochemischer Energiespeicher (1 LVS) • V: Systeme und Verfahren der elektrochemischen Energietechnik (1 LVS) • P: Grundlagen, Systeme und Verfahren der elektrochemischen Energietechnik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • erfolgreich testiertes Praktikum Grundlagen, Systeme und Verfahren der elektrochemischen Energietechnik
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige mündliche Prüfung zu Grundlagen, Systeme und Verfahren der elektrochemischen Energietechnik

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 90 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science

Fachübergreifendes Ergänzungsmodul

Modulnummer	MA-W18
Modulname	Sicherheitstechnik
Modulverantwortlich	Professur Technische Thermodynamik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Analyse typischer Fehlerquellen auf Basis von Schadensanalysen • systematische Betrachtung und Beurteilung einzelner Effekte und deren Auswirkungen • Diskussion ausgewählter technischer Schutzmaßnahmen • Auswirkungen von Havarien auf die Umwelt (benachbarte Anlagen, Boden, Wasser, Luft) • Fallstudien für komplexe technische Anlagen <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden eignen sich allgemeine fachübergreifende Methodenkompetenzen im Bereich Sicherheitstechnik an.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Sicherheitstechnik (2 LVS) • Ü: Sicherheitstechnik (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 120-minütige Klausur zu Sicherheitstechnik
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science

Fachübergreifendes Ergänzungsmodul

Modulnummer	MA-W21
Modulname	Recht des geistigen Eigentums
Modulverantwortlich	Professur Privatrecht und Recht des geistigen Eigentums (Jura II)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul Recht des geistigen Eigentums befasst sich mit den Charakteristika der Immaterialgüter im Unterschied zum materiellen Eigentum. Es werden die verschiedenen Immaterialgüter und deren Schutzmöglichkeit (Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte: u.a. Patent, Geschmacksmuster, Marke) ausführlich dargestellt, ebenso deren Schutzbereiche, die Rechtsfolgen im Verletzungsfall sowie die Erschöpfung von Immaterialgüterrechten. Auf europäische und internationale Bezüge (u.a. Territorialprinzip, internationale Verträge) wird an den relevanten Stellen eingegangen - ebenso auf Aspekte des IP-Managements.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb, Anwendung und Vertiefung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich des geistigen Eigentums, wodurch ein Beitrag zur Qualifizierung der Absolventen für strategische Positionen in Bereichen der Wirtschaft erreicht werden soll.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Recht des geistigen Eigentums (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Recht des geistigen Eigentums
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 90 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Chemie mit dem Abschluss Master of Science

Fachübergreifendes Ergänzungsmodul

Modulnummer	MA-W25
Modulname	Arbeitswissenschaft
Modulverantwortlich	Professur Arbeitswissenschaft und Innovationsmanagement
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Lehrveranstaltungeninhalte stellen eine notwendige Basis für jede ingenieurtechnische Ausbildungsrichtung dar. In einer zunehmend technik- und leistungsorientierten Arbeitswelt besteht die Gefahr, dass eine Steigerung der Produktivität oder der Effizienz vor allem durch den Einsatz neuer Technologien und Verfahren erreicht wird. Dabei werden häufig die dadurch entstehenden Auswirkungen auf den arbeitenden Menschen oder auch auf den Nutzer von Entwicklungen nicht genügend und oft zuletzt betrachtet. Die Folgen sind unzureichende Arbeitsbedingungen oder Produkteigenschaften. Ziel des Moduls ist das Verständnis für konzeptive Ergonomie zu befördern und die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Einheit mit der Erhöhung der Produktivität darzustellen. Spezielle Themengebiete sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitswissenschaftliche Grundlagen der Betriebsführung - Grundschemata menschlicher Arbeit, Arbeitsleistung, Leistungsbewertung - Arbeitsphysiologische und -psychologische Grundlagen der Arbeitsgestaltung - Belastungs- / Beanspruchungskonzept - Arbeitsorganisatorische Gestaltungsmaßnahmen - Arbeitssicherheits- und gesundheitsgerechte Arbeitsgestaltung - Gestaltung der Arbeitsumwelt - Anthropometrische Arbeitsgestaltung im Automobil und am Arbeitsplatz - Systemergonomische Arbeitsgestaltung <p><u>Qualifikationsziele:</u> Grundlegende Kenntnisse über arbeitswissenschaftliche Gestaltungsmethoden bei der technischen Betriebsführung.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Arbeitswissenschaft (2 LVS) • Ü: Arbeitswissenschaft (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 120-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Studienordnung für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector
Management mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der
Technischen Universität Chemnitz in Kooperation mit den sächsischen
Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien
vom 10. Juli 2013**

Aufgrund von §§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 und Abs. 4 Satz 1 der Ordnung der Akademie für Wissenstransfer der Technischen Universität Chemnitz vom 14. September 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 39/2011, S. 1995) i. V. m. §§ 36 Abs. 1, 92 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat der Erweiterte Vorstand der Akademie für Wissenstransfer im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen: 1 Studienablaufplan
2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science am Chemnitz Management Institute of Technology (C-MIT) der Akademie für Wissenstransfer der Technischen Universität Chemnitz.

(2) Der Studiengang wird im Benehmen mit der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und in Kooperation mit den sächsischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien (VWA) durchgeführt, richtet sich vorrangig auf die Vermittlung von Managementwissen und -kompetenzen speziell im Hinblick auf den öffentlichen Sektor (vor allem, aber nicht nur die Staats- und Kommunalverwaltung sowie öffentliche Unternehmen) und trägt den Besonderheiten eines berufsbegleitenden weiterbildenden Fernstudiums Rechnung, indem er in engem Zusammenwirken der Kooperationspartner die Vereinbarkeit von Beruf und Studium sowie die Erweiterung der Zugangswege zu einem universitären Studium anstrebt.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Ein Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester möglich.

(2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern (4,5 Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 4500 Arbeitsstunden. Der Studienanteil an der Technischen Universität Chemnitz wird überwiegend im Selbst- und Fernstudium absolviert.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Public Sector Management ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine Meisterprüfung oder eine durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Des Weiteren wird unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 4 SächsHSFG (mögliche Anerkennung anderer Vorbildungen als das Abitur als gleichwertige Qualifikation) und in Anlehnung an den KMK-Beschluss vom 06.03.2009 (Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung) der Abschluss des VWA-Studienganges Verwaltungs-Betriebswirt (VWA) an der Sächsischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie oder der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Leipzig als Hochschulzugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Public Sector Management anerkannt.

(3) Auf Grund des kooperativen Charakters dieses Studienganges setzt die Immatrikulation in den Studiengang einen Ausbildungsvertrag mit den in Absatz 2 genannten Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien für den Studiengang Verwaltungs-Betriebswirt (VWA) voraus. Die Immatrikulation erfolgt an der Technischen Universität Chemnitz ab dem 5. Fachsemester unter der auflösenden Bedingung, dass nicht innerhalb von 2 Jahren der erfolgreiche Abschluss des VWA-Studienganges Verwaltungs-Betriebswirt (VWA) nachgewiesen wird.

(4) Über den Zugang anderer Bewerber, die gleichwertige Voraussetzungen erfüllen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Lehrformen

(1) Das Studium an der Technischen Universität Chemnitz erfolgt im Fernstudium unter Nutzung entsprechender Unterlagen und unterstützt durch Methoden des E-Learning.

(2) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), die Fallstudie (F), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder das Planspiel (PS). Diese werden als direkte Kontaktstunden (KS)¹ in Lehrveranstaltungen und/bzw. durch Online-Betreuung realisiert.

(3) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

¹ Eine Kontaktstunde (KS) umfasst 45 Minuten Lehr- sowie ggf. Beratungs- und Betreuungsaufwand, der im Direktkontakt mit Studierenden während der Präsenzveranstaltungen erbracht wird.

§ 5**Ziele des Studienganges**

Ziel des Studienganges ist eine vorrangig wirtschaftswissenschaftliche, insbesondere managementbezogene Ausbildung mit Bezug auf den öffentlichen Sektor, die zum einen Experten für Führungspositionen in regionalen und anderen öffentlichen Institutionen und Unternehmen bereitstellt und zum anderen die Fähigkeit vermittelt, ein Studium in Masterstudiengängen aufzunehmen. Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums befähigt zu einem Einsatz in relevanten Aufgabenfeldern von regionalen und anderen öffentlichen Institutionen und Unternehmen einschließlich von Non-Profit-Organisationen. Durch die fundierte Grundlagenausbildung in den Basis-, Vertiefungs- und Schwerpunktmodulen stehen den Absolventen vielfältige Möglichkeiten zur Fortsetzung des Studiums insbesondere in betriebswirtschaftlichen Masterstudiengängen offen.

Teil 2**Aufbau und Inhalte des Studiums****§ 6****Aufbau des Studiums**

(1) Im Studium werden 180 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Allgemeine Basismodule (Pflichtmodule):

Modul 1: Schlüsselkompetenzen 5 LP
 zum Modul gehören folgende Veranstaltungen:

- Grundlagen der Informationsverarbeitung
- Techniken des Wissenschaftlichen Arbeitens
- Kommunikation

Modul 2: Quantitative Methoden 10 LP
 zum Modul gehören folgende Veranstaltungen:

- Buchführung
- Wirtschaftsmathematik
- Wirtschaftsstatistik

2. Fachspezifische Basismodule (Pflichtmodule):

Modul 3: Betriebswirtschaftslehre I: Grundlagen und Wertschöpfungskette öffentlicher Betriebe 8 LP
 zum Modul gehören folgende Veranstaltungen:

- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
- Produktion
- Spezielle Betriebswirtschaftslehre öffentlicher Betriebe

Modul 4: Betriebswirtschaftslehre II: Rechnungswesen 11 LP
 zum Modul gehören folgende Veranstaltungen:

- Externes Rechnungswesen
- Internes Rechnungswesen (Kosten- und Leistungsrechnung)

Modul 5: Grundlagen Verfassungs- und Verwaltungsrecht 7 LP
 zum Modul gehören folgende Veranstaltungen:

- Staats- und Verfassungsrecht
- Allgemeines Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenrecht

Modul 9: Volkswirtschaftslehre 11 LP
 zum Modul gehören folgende Veranstaltungen:

- Einführung in die Volkswirtschaftslehre/Mikroökonomie
- Makroökonomie
- Finanzwissenschaft

Modul 10: Öffentliche Finanzwirtschaft und Verwaltungsmanagement 10 LP
 zum Modul gehören folgende Veranstaltungen:

- Verwaltungsmanagement
- Öffentliche Finanzwirtschaft
- Öffentliches Wirtschaftsrecht

<p>Modul 11: Recht I: Bürgerliches Recht/BGB</p> <p>zum Modul gehören folgende Veranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BGB - Allgemeiner Teil ▪ BGB - Schuldrecht ▪ BGB - Sachenrecht 	<p>9 LP</p>
<p>Modul 12: Recht II: Wirtschaftsrecht</p> <p>zum Modul gehören folgende Veranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Handelsrecht ▪ Arbeitsrecht ▪ Gesellschaftsrecht ▪ Europäisches/Internationales Wirtschaftsrecht 	<p>10 LP</p>
<p>3. Vertiefungsmodule (Pflichtmodule):</p> <p>Modul 6: Personalmanagement</p> <p>zum Modul gehören folgende Veranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalwirtschaft ▪ Personalführung 	<p>4 LP</p>
<p>Modul 7: Leistungs- und Planungsverwaltung</p> <p>zum Modul gehören folgende Veranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunale Selbstverwaltung ▪ Bauplanungsrecht ▪ Sozialrecht 	<p>7 LP</p>
<p>Modul 8: Eingriffsverwaltung</p> <p>zum Modul gehören folgende Veranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Polizei- und Ordnungsrecht ▪ Bauordnungsrecht ▪ Umweltrecht 	<p>5 LP</p>
<p>Modul 15: Führung: General Management</p> <p>zum Modul gehören folgende Veranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Strategisches Management ▪ General Management ▪ Planspiel zum General Management mit Bezug zu Public Sector Management 	<p>10 LP</p>
<p>4. Schwerpunktmodule (Pflichtmodule):</p> <p>Modul 13: Integrationsstudium Wirtschafts-, Rechts-, Verwaltungswissenschaften</p>	<p>8 LP</p>
<p>Modul 14: Berufsfeldpraktikum</p>	<p>15 LP</p>
<p>Modul 16: Berufsfeldstudium und -seminar: Public Sector Management</p> <p>zum Modul gehören folgende Veranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Veranstaltungen zu Themen und Konzepten im Public Sector Management: <ul style="list-style-type: none"> ○ BFI: Management öffentlicher Dienstleistungen ○ BFII: Finanz-, Personal- und Verwaltungsmanagement/Citizen Relationship Management ○ BFIII: Markt und Staat/politische Ökonomie des öffentlichen Sektors ○ BFIV: Wissensmanagement ○ BFV: Integrative Entwicklungsstrategien ▪ Berufsfeldseminar 	<p>20 LP</p>
<p>Modul 17: Berufsfeldprojekt</p>	<p>15 LP</p>
<p>5. Modul Bachelor-Arbeit (Pflichtmodul):</p> <p>Modul 18: Bachelor-Arbeit</p> <p>das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bachelorarbeit ▪ Kolloquium 	<p>15 LP</p>

Die ersten sechs Semester des Studiengangs werden in enger Verzahnung mit dem „klassischen“ Studium an den sächsischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien absolviert. In diesem Zeitraum erwerben die Studierenden 105 Leistungspunkte; dabei liegt die Prüfungsverantwortung für 17 Leistungspunkte im Bereich von Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (Module 7 und 10) bei der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Die inhaltliche Abstimmung und Bewertung des Berufsfeldpraktikums (Modul 14) liegt in der Zuständigkeit der Technischen Universität Chemnitz. Die Module 15 - 18 (Führung, Berufsfeldstudium und -seminar in Public Sector Management, Berufsfeldprojekt sowie Bachelor-Arbeit) werden an der Technischen Universität Chemnitz studiert, wobei sich in den Semestern 5 und 6 bezüglich der Lernorte eine geringfügige Überschneidung ergibt.

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Public Sector Management an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Der Studiengang richtet sich primär auf die Vermittlung von Managementwissen und -kompetenzen speziell im Hinblick auf den öffentlichen Sektor. Es erfolgen eine allgemeine wissenschaftliche Grundlagenausbildung hinsichtlich Schlüsselkompetenzen und Mathematik (Module 1 und 2) sowie eine solide fachbezogene Grundlagenausbildung im Bereich der Betriebswirtschaftslehre (Module 3 und 4), der Volkswirtschaftslehre (Modul 9), der Verwaltungs- und der Rechtswissenschaften (Module 5, 8, 11 und 12), die es gestattet, weiterführende Studien in Masterprogrammen durchzuführen. Zugleich werden im Bachelorprogramm managementbezogene Kompetenzen speziell bezogen auf die Anforderungen des öffentlichen Sektors vermittelt, die die Absolventen befähigen sollen, Führungspositionen erfolgreich einzunehmen. Diese Fokussierung wird vor allem durch die (Public) Management-Inhalte vermittelnden Basis- bzw. Vertiefungsmodule (Module 6, 7, 10 und 15), die Praktikum, Seminar und Projekt umfassenden Schwerpunktmodule (Module 13, 14, 16 und 17) und die Bachelorarbeit (Modul 18) angestrebt.

(2) Der Studierende erlangt durch ein erfolgreiches Bachelorstudium die Voraussetzungen dafür, eine wissenschaftliche Höherqualifikation in Masterstudiengängen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz zu erwerben.

(3) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3

Durchführung des Studiums

§ 8

Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Vorstand der Akademie für Wissenstransfer beauftragt einen Mitarbeiter mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe auf Grundlage eines Vorschlags des wissenschaftlichen Leiters des Chemnitz Management Institute of Technology (C-MIT), den dieser im Benehmen mit dem Studiengangsleiter trifft.

(2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9

Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz in Kooperation mit den sächsischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien enthalten.

§ 10

Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Der Studienanteil an der Technischen Universität Chemnitz wird im Fernstudium studiert und durch Methoden des E-Learning unterstützt. Die Studierenden sollen die Fernstudieninhalte und die Inhalte

der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse sollen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Die Organisation des Studienganges als Fernstudium an der Technischen Universität Chemnitz dient dazu, den Studierenden ein berufsbegleitendes weiterbildendes Studium zu ermöglichen.

(3) Um den Besonderheiten eines berufsbegleitenden weiterbildenden Studienganges Rechnung zu tragen, beträgt die Regelstudienzeit neun Semester. Ein darüber hinausgehendes Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2013/2014 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Erweiterten Vorstands der Akademie für Wissenstransfer vom 24. Juni 2013, des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 1. Juli 2013 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 3. Juli 2013.

Chemnitz, den 10. Juli 2013

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

Anlage 1: Studiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN (beispielhaft)

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester	Workload in Arbeitsstunden/ Leistungspunkte Kontaktstunden Gesamt
1. Allgemeine Basismodule:										
Modul 1: Schlüsselkompetenzen (VWA)	Techniken des Wissenschaft- lichen Arbeitens 25 AS 16 KS (Ü)	Grundlagen der Informations- verarbeitung 50 AS 20 KS (V) PL: Studienklausur		Kommunikation 50 AS 16 KS (Ü) PL: Rhetorikprüfung						125 AS / 5 LP 52 KS
Modul 2: Quantitative Methoden (VWA)	Buchführung 40 AS 24 KS (V)	Wirtschafts- statistik 85 AS 24 KS (20 V/4 Ü) PL: Studien- klausur								250 AS / 10 LP 76 KS
2. Fachspezifische Basismodule:										
Modul 3: Betriebswirtschaftslehre I: Grundlagen und Wertschöpfungskette öffentlicher Betriebe (VWA)	Einführung in die Betriebs- wirtschaftslehre 80 AS 32 KS (28 V/4 Ü) PL: Studienklausur	Produktion 80 AS 32 KS (28 V/4 Ü) PL: Studienklausur	Spezielle Be- triebswirtschafts- lehre öffentlicher Betriebe 40 AS 20 KS (20 V) PL: Studienklausur							200 AS / 8 LP 84 KS

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester	Workload in Arbeitsstunden/ Leistungspunkte Kontaktstunden Gesamt
Modul 4: Betriebswirtschaftslehre II: Rechnungswesen (VWA)		Externes Rechnungswesen I 68 AS 28 KS (24 V/4 Ü)	Externes Rechnungswesen II 70 AS 28 KS (24 V/4 Ü) PL: Studienklausur (zs. mit Externes Rechnungswesen I)	Kosten- und Leistungsrechnung II 70 AS 28 KS (24 V/4 Ü) PL: Studienklausur (zs. mit Kosten- und Leistungsrechnung I)						275 AS / 11 LP 112 KS
Modul 5: Grundlagen Verfassungs- und Verwaltungsrecht (VWA)			Staats- und Verfassungsrecht 87 AS 32 KS (28 V/4 Ü) PL: Studienklausur	Allgemeines Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrensrecht 88 AS 32 KS (28 V/4 Ü) PL: Studienklausur						175 AS / 7 LP 64 KS
Modul 9: Volkswirtschaftslehre (VWA)	Einführung in die VWL/ Mikroökonomie 85 AS 32 KS (28 V/4 Ü) PL: Studienklausur	Makroökonomie I 70 AS 28 KS (24 V/4 Ü)	Makroökonomie II 70 AS 28 KS (24 V/4 Ü) PL: Studienklausur (zs. mit Makroökonomie I)	Finanzwissenschaft 50 AS 24 KS (20 V/4 Ü) PL: Studienklausur						275 AS / 11 LP 112 KS

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester	Workload in Arbeitsstunden/ Leistungspunkte Kontaktstunden Gesamt
Modul 10: Öffentliche Finanzwirtschaft und Verwaltungsmanage- ment (VWA/TUC für Prüfungen)					Verwaltungs- management 65 AS 24 KS (24 V) PL: Studienklausur Öffentliche Fi- nanzwirtschaft I 45 AS 16 KS (16 V)	Öffentliches Wirtschaftsrecht 65 AS 24 KS (24 V) PL: Studienklausur Öffentliche Fi- nanzwirtschaft II 75 AS 28 KS (24 V/4 Ü) PL: Studienklausur (zs. mit Öffent- liche Finanz- wirtschaft I)				250 AS / 10 LP 92 KS

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester	Workload in Arbeitsstunden/ Leistungspunkte Kontaktstunden Gesamt
Modul 11: Recht I: Bürgerliches Recht/BGB (VWA)	BGB I - Allgemeiner Teil 85 AS 32 KS (28 V/4 Ü)	BGB II - Schuldrecht 70 AS 28 KS (24 V/4 Ü) PL: Studienklausur (zs. mit BGB I)	BGB III - Sachenrecht 70 AS 28 KS (24 V/4 Ü) PL: Studienklausur	Handelsrecht 63 AS 24 KS (20 V/4 Ü)	Gesellschafts- recht 62 AS 24 KS (20 V/4 Ü) PL: Studienklausur (zs. mit Han- delsrecht)					225 AS / 9 LP 88 KS
Modul 12: Recht II: Wirtschafts- recht (VWA)				Arbeitsrecht 63 AS 24 KS (20 V/4 Ü) PL: Studienklausur	Europäisches/ Internationales Wirtschaftsrecht 62 AS 24 KS (20 V/4 Ü) PL: Studienklausur					250 AS / 10 LP 96 KS
3. Vertiefungsmodule: Modul 6: Personalmanagement (VWA)				Personal- wirtschaft 50 AS 20 KS (V) Personalführung 50 AS 20 KS (V) PL: Hausarbeit zu einem Thema aus einem der zwei Fächer						100 AS / 4 LP 40 KS

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester	Workload in Arbeitsstunden/ Leistungspunkte Kontaktstunden Gesamt
Modul 7: Leistungs- und Planungsverwaltung (VWA/TUC für Prüfungen)				Kommunale Selbstverwal- tung 60 AS 24 KS (V) PL: Studienklausur	Bauplanungs- recht 40 AS 16 KS (V) PL: Studienklausur	Sozialrecht 75 AS 28 KS (24 V/4 Ü) PL: Studienklausur				175 AS / 7 LP 68 KS
Modul 8: Eingriffsverwaltung (VWA)					Polizei- und Ordnungsrecht 40 AS 20 KS (V) Bauordnungs- recht 30 AS 16 KS (V) Umweltrecht 55 AS 24 KS (V) PL: Fachvortrag zu einem der drei Fächer					125 AS / 5 LP 60 KS
Modul 15: Führung: General Management (TUC)					Strategisches Management 100 AS 12 KS (V/Ü) PL: Klausur General Management 100 AS 12 KS (V/Ü) PL: Klausur	Planspiel 50 AS 24 KS (PS) ASL: Nachweis erfolgreich absolviertes Planspiel				250 AS / 10 LP 48 KS

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester	Workload in Arbeitsstunden/ Leistungspunkte Kontaktstunden Gesamt
4. Schwerpunktmodule: Modul 13: Integrationsstudium Wirtschafts-, Rechts-, Verwaltungswissen- schaften (VWA)						200 AS Wirtschafts- wissenschaften 20 KS (V) Recht 20 KS (V) Verwaltungs- wissenschaften 20 KS (V) PL: 3 Klausuren, 3 mündliche Prüfungen Praktikum**				200 AS / 8 LP 60 KS
Modul 14: Berufsfeldpraktikum (TUC)					Praktikum**		Praktikum**	Praktikum** PL: Praktikums- bericht		375 AS / 15 LP

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester	Workload in Arbeitsstunden/Leistungspunkte/Kontaktstunden Gesamt
Modul 16: Berufsfeldstudium und -seminar: Public Sector Management (TUC)							Management öffentlicher Dienstleistungen 70 AS 12 KS (V/Ü) Finanz-, Personal- und Verwaltungsmangement/ Citizen Relationship Management 70 AS 12 KS (V/Ü) Markt und Staat/politische Ökonomie des öffentlichen Sektors 70 AS 12 KS (V/Ü) PL: Klausur zu Management öffentlicher Dienstleistungen, Finanz-, Personal- und Verwaltungsmangement/ Citizen Relationship Management, Markt und Staat/Ökonomie des öffentlichen Sektors	Wissensmanagement 70 AS 12 KS (V/Ü) Integrative Entwicklungstrategien 70 AS 12 KS (V/Ü) PL: Klausur zu Wissensmanagement, Integrative Entwicklungstrategien Seminar 150 AS 12 KS (S) 2 PL: Seminararbeit, Referat		500 AS / 20 LP 72 KS

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester	Workload in Arbeitsstunden/Leistungspunkte/Kontaktstunden Gesamt
Modul 17: Berufsfeldprojekt (TUC)							Projekt 200 AS 12 KS (K)	Projekt 175 AS 12 KS (K) PL: Projektbericht, Präsentation einschl. Diskussion		375 AS / 15 LP 24 KS
5. Modul Bachelor-Arbeit:										
Modul 18: Bachelor-Arbeit (TUC)									375 AS 24 KS (Konsultation/ K) PL: Bachelorarbeit, Vortrag einschl. Diskussion	375 AS / 15 LP 24 KS
Gesamt KS	184 KS	168 KS	164 KS	184 KS	188 KS	164 KS	48 KS	48 KS		1.172 KS (ca. 26%)
Gesamt Prüfung*										47 AS* (ca. 1%)
Gesamt Selbst- und Fernstudium										3.381 AS (ca. 73%)
Gesamt AS	490 AS	440 AS	407 AS	474 AS	599 AS**	465 AS**	410 AS**	465 AS** + 375 AS	375 AS	4500 AS / 180 LP

* Gesonderte Prüfungszeiten für Klausuren und mündliche Prüfungen, sofern nicht im Rahmen von Kontaktstunden, wie z. B. in Seminaren, Kolloquien, erbracht
 ** AS ohne Praktikum (10 Wochen), das insgesamt in den Semestern 5-8 zu erbringen ist, aber frei verteilt werden kann

- PL Prüfungsleistung
- PVL Prüfungsvorleistung
- AS Arbeitsstunden
- LP Leistungspunkte (1 LP = 25 AS)
- KS Kontaktstunden (1 KS = 45 Minuten) - Kontaktstunden umfassen den Lehr- sowie ggf. Beratungs- und Betreuungsaufwand, der im Direktkontakt mit Studierenden während der Präsenzveranstaltungen erbracht wird
- V Vorlesung
- S Seminar
- K Kolloquium
- Ü Übung
- PR Projekt
- PS Planspiel
- ASL Anrechenbare Studienleistung
- (VWA) Lehrangebot an der VWA
- (TUC) Lehrangebot an der TUC

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science

Allgemeines Basismodul

Modulnummer	1
Modulname	Schlüsselkompetenzen
Modulverantwortlich	VWA - Studienleiter
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Es werden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt, u. a. Anforderungen an Studierende und effektives Lernen im Studium, Erkenntnisse aus lernpsychologischen Grundlagen, Konsequenzen für das individuelle Lernen, Wissenschaftliches Arbeiten in Lehrveranstaltungen: aktives Zuhören, sinnvolles Mitschreiben, konstruktives Mitarbeiten, Selbststudium, Literatur recherchieren, rationell lesen, Texte erschließen, Lernerfolg sichern sowie Prüfungsvorbereitung: Klausurvorbereitung, Verhalten in mündlichen Prüfungen. Weiterhin werden Grundlagen der Informationsverarbeitung wie technologische Funktionen, Hardware, Systembetrieb, Datenorganisation, Kommunikationssysteme und ausgewählte Anwendungssysteme in Wirtschaft und Verwaltung und das Informationsmanagement behandelt. Und schließlich wird in Übungen die Rhetorik als Kunst und Wissenschaft, der logische Aufbau, die Vorbereitung und das Halten einer Rede vermittelt und trainiert.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel ist der Erwerb grundlegender, fachübergreifender, propädeutischer Kompetenzen sowie persönlicher Kommunikationsfähigkeiten. Damit werden Grundlagen sowohl für ein erfolgreiches Studium als auch für soziale Kompetenzen gelegt.</p>
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. - Vorlesungen mit Diskussion und Fallbeispielen zu Grundlagen der Informationsverarbeitung (20 KS Vorlesung) - Übungen zu Techniken des Wissenschaftlichen Arbeitens (16 KS Übung) und zur Kommunikation (16 KS Übung)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	im Rahmen des VWA Studiums Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Studienklausur (60 min.) in den Grundlagen der Informationsverarbeitung und einer Rhetorikprüfung (15 min.) mit gleicher Gewichtung.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.
Häufigkeit des Angebots	jährlich
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst 125 Arbeitsstunden, davon 52 Kontaktstunden (KS).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. Die Veranstaltungen sollten im ersten und vierten Fachsemester besucht werden.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science

Allgemeines Basismodul

Modulnummer	2
Modulname	Quantitative Methoden
Modulverantwortlich	VWA - Studienleiter
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Es werden die Grundlagen der Buchführung (u. a. Funktionen des Rechnungswesens; Vermögensgegenstände; Abschreibungen; Ertrags- und Aufwandsgrößen; Bilanzgliederung), Buchung (Konto; Inventar; Buchungssatz), die Organisation der Buchführung (Kontenrahmen; Belegorganisation) sowie die Buchungstechnik (Bestandsveränderungen; Privatkonto; Umsatzsteuer), Buchungen in wichtigen Sachbereichen (Beschaffung und Absatz; Personal; Finanzen) sowie die Grundlagen des Jahresabschlusses vermittelt. Weiterhin erfolgt ein vertieftes Studium in der Wirtschaftsmathematik, wo nach Grundlagen wie linearen Gleichungssystemen, Gleichungen und Ungleichungen, Funktionen und Differentialrechnung auch Aspekte der Finanzmathematik, oder lineare Ungleichungen und Ungleichungssysteme behandelt werden. In der Wirtschaftsstatistik werden dann Grundbegriffe der Datenerhebung, Aufbereitung und Darstellung statistischer Daten, Häufigkeitsverteilung, Mittelwerte, Streuung, Verhältniszahlen, Verteilungsmaße, Regressions- und Korrelationsanalyse, Zeitreihenanalyse und Wahrscheinlichkeitsanalyse vermittelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel ist die Aneignung von Grundlagen zur Beherrschung mathematischer, statistischer und Abrechnungsmethoden in der Wirtschaft sowie die Anwendung von Methoden mathematischer Modellierung in der Wirtschaft.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesungen zu Grundlagen Buchführung (24 KS Vorlesung), Grundlagen der Wirtschaftsmathematik (24 KS Vorlesung), Wirtschaftsstatistik (20 KS Vorlesung) - Übungen zu Wirtschaftsmathematik (4 KS Übung) sowie Wirtschaftsstatistik (4 KS Übung)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	im Rahmen des VWA Studiums Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Studienklausuren in Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik a 60 min. mit gleicher Gewichtung.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.
Häufigkeit des Angebots	jährlich
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst 250 Arbeitsstunden, davon 76 Kontaktstunden (KS).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. Die Veranstaltungen sollten im ersten und zweiten Fachsemester besucht werden.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science

Fachspezifisches Basismodul

Modulnummer	3
Modulname	Betriebswirtschaftslehre I: Grundlagen und Wertschöpfungskette öffentlicher Betriebe
Modulverantwortlich	VWA – Studienleiter
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Grundlagen der BWL beinhalten vor allem Gegenstand und Methoden der BWL, betriebswirtschaftliche Grundbegriffe, der Betrieb als Gegenstand der Betriebswirtschaftslehre, betriebliche Entscheidungsprozesse, konstitutive Entscheidungen zu Standortentscheidungen, Rechtsformenwahl, Unternehmensverbindungen und Führungsentscheidungen. In der Produktionstheorie und -wirtschaft werden Aufgaben und Ziele der Produktionswirtschaft, Produktions- und Kostentheorie, Produktions- und Organisationstypen, Hauptformen der Produktionsorganisation sowie Wissen zur Planung und Steuerung der Produktion, insbesondere zu Systemen der Produktionsplanung und der Steuerung, der Planung und Steuerung des Produktionsprogramms, des Produktionsablaufs und der Produktionsleistung vermittelt. In der speziellen BWL öffentlicher Betriebe werden Arten öffentlicher Betriebe, Ziele und Zielbeziehungen, Kategorien öffentlich-wirtschaftlicher Ziele, Instrumentalfunktion öffentlicher Unternehmen, marktliche Rollen, Bindungen öffentlicher Unternehmen, Besonderheiten der Kosten- und Leistungsrechnung, Grundlagen zu Investitionen und Verfahren der Investitionsrechnung behandelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen betriebswirtschaftliche Grundbegriffe beherrschen und das Wissen anwenden. Sie verstehen die Betriebswirtschaftslehre als Wissenschaft zur Rationalitätssicherung unternehmerischer Entscheidungen, die durch eine Kombination ökonomischer Methoden, Entscheidungsmethoden und verhaltenswissenschaftlicher Erkenntnisse umgesetzt wird. Sie können ausgewählte Modelle in Fallbeispielen einsetzen. Sie kennen die wesentlichen Funktionen von privaten und öffentlichen Unternehmen und verstehen diese auch prozess- und wertbeitragsbezogen.</p>
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. Vorlesungen mit Diskussion und Fallbeispielen sowie Übungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (28 KS Vorlesung/4 KS Übung) - Produktion (28 KS Vorlesung/4 KS Übung) - Spezielle Betriebswirtschaftslehre öffentlicher Betriebe (20 KS Vorlesung)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	im Rahmen des VWA Studiums Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Studienklausuren zu Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, zu Produktion und zu Spezielle Betriebswirtschaftslehre öffentlicher Betriebe a 60 min. Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der besten 2 Ergebnisse.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst 200 Arbeitsstunden, davon 84 Kontaktstunden (KS).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester. Die Veranstaltungen sollten im ersten, zweiten und dritten Fachsemester besucht werden.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science

Fachspezifisches Basismodul

Modulnummer	4
Modulname	Betriebswirtschaftslehre II: Rechnungswesen
Modulverantwortlich	VWA – Studienleiter
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Es werden Grundlagen und Schwerpunkte des externen und internen Rechnungswesens vermittelt. Dazu gehören zunächst die Grundlagen des externen Rechnungswesens wie Rechtsgrundlagen, Grundlagen der kaufmännischen Buchführung, Handels- und Steuerbilanz, die Bewertung der Bilanzpositionen und bilanzpolitische Gestaltungsmöglichkeiten, Bilanzanalyse und das Internationale Bilanzierungsrecht. Weiterhin werden zentrale Konzepte der Kosten- und Leistungsrechnung, u. a. Grundbegriffe der Kosten- und Leistungsrechnung, die Dynamik der Kosten in Abhängigkeit von der Veränderung der Beschäftigung, die Grundzüge der Kostenartenrechnung, Kostenstellenrechnung, Kostenträgerrechnung, die verschiedenen Kostenrechnungssysteme im Überblick, wie Ist-Kostenrechnung, Normalkostenrechnung, Plankostenrechnung, Teilkosten- und Deckungsbeitragskostenrechnung und Prozesskostenrechnung vermittelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden wiederholen die Grundzüge der doppelten Buchführung. Sie verstehen die Grundsätze der handelsrechtlichen Bilanzierung, wobei der Einzelabschluss nach HGB im Vordergrund steht. Sie erkennen Unterschiede zur Bilanzierung nach IFRS und werden sachverständige Leser von Jahresabschlüssen. Sie verstehen die unterschiedlichen Ziele der Kosten- und Leistungsrechnung und können die grundlegenden Rechenverfahren anwenden. Sie können die unterschiedlichen Verfahren der Wirtschaftlichkeitsrechnung zur Entscheidungsvorbereitung und -unterstützung einsetzen. Sie erproben in Fallstudien einen praxisbezogenen Einsatz von Verfahren und Instrumenten des internen und externen Rechnungswesens.</p>
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. Vorlesungen mit Diskussion und Fallbeispielen sowie Übungen zu - Externes Rechnungswesen I und II (jeweils 24 KS Vorlesung/4 KS Übung) - Internes Rechnungswesen: Kosten- und Leistungsrechnung I und II (jeweils 24 KS Vorlesung/4 KS Übung)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorwissen aus den Lehrveranstaltungen Buchführung (Modul 2) sowie Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (Modul 3)
Verwendbarkeit des Moduls	im Rahmen des VWA Studiums Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Studienklausuren zu Externes Rechnungswesen I und II und zu Kosten- und Leistungsrechnung I und II a 120 min. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Studienklausuren.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 11 Leistungspunkte erworben.
Häufigkeit des Angebots	jährlich
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst 275 Arbeitsstunden, darunter 112 Kontaktstunden (KS).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. Die Veranstaltungen sollten im zweiten und dritten Fachsemester besucht werden.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science

Fachspezifisches Basismodul

Modulnummer	5
Modulname	Grundlagen Verfassungs- und Verwaltungsrecht
Modulverantwortlich	VWA – Studienleiter
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Rahmen des Staats- und Verfassungsrechts werden Grundlagen zum Staatsbegriff, den Staatszielen, der Bundes- und Landesgesetzgebung, der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit vermittelt. Zudem werden die Grundrechte hinsichtlich Begriff, Inhalt, Funktion, Systematik, Träger und Einschränkungen (unter Berücksichtigung des Europarechts) thematisiert. Das Allgemeine Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrensrecht beinhaltet zum einen Ausführungen zum Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere zum Verwaltungsrecht im Rechtssystem, zu Formen des Verwaltungshandelns, zum Verwaltungsakt, zum öffentlich-rechtlichen Vertrag, zum gebundenen Verwaltungshandeln und Ermessen, zur Rücknahme und zum Widerruf von Verwaltungsakten), zum anderen zum Verwaltungsprozessrecht (und hier besonders zum Widerspruch, zu Klage- und Rechtsmittelverfahren sowie zum vorläufigen Rechtsschutz).</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel ist der Erwerb verfassungs-, verfahrens- und anderen verwaltungsrechtlichen Grundlagenwissens, die Erweiterung des Betrachtungshorizonts gesellschaftlicher Zusammenhänge, die Erhöhung des Problembewusstseins und der Kritikfähigkeit. Dazu gehört ein sicherer Umgang mit Grundbegriffen des öffentlichen Rechts.</p>
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. Vorlesungen mit Diskussion und Fallbeispielen sowie Übungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Staats- und Verfassungsrecht (28 KS Vorlesung/4 KS Übung) - Allgemeines Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrensrecht (28 KS Vorlesung/4 KS Übung)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Im Rahmen des VWA Studiums Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Studienklausuren zu Staats- und Verfassungsrecht und zu Allgemeines Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrensrecht a 60 min. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Studienklausuren.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 7 Leistungspunkte erworben.
Häufigkeit des Angebots	jährlich
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst 175 Arbeitsstunden, darunter 64 Kontaktstunden (KS).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. Die Veranstaltungen sollten im dritten und vierten Fachsemester besucht werden.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science

Vertiefungsmodul

Modulnummer	6
Modulname	Personalmanagement
Modulverantwortlich	VWA – Studienleiter
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Bereich der Personalwirtschaft werden Ziele und Aufgaben der Personalwirtschaft, Personalbedarfsplanung, Personalbeschaffung, Einstellung, Versetzung, Beförderung, Entlassung, Personalentwicklung, Aus- und Weiterbildung, Beurteilungswesen, Arbeitsbewertung, Entlohnung und soziale Leistungen sowie die Planung und Steuerung der Personalkosten behandelt. Themen der Personalführung sind zunächst die Grundlagen wie Führung von Individuen, Führung von Gruppen und Kommunikationsprozesse sowie Unternehmensgrundsätze und Führungsstile und Managementkonzepte bzw. Führungstechniken.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Im Modul sollen Grundkenntnisse zur Steuerung von Unternehmen durch Strukturen und Personen erworben werden. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die relevanten Aufgabenfelder, Instrumente und Konzepte auf dem Gebiet der Führung, des Personal- und Organisationsmanagements mit ihren Vor- und Nachteilen sowie Problemen zu erkennen und Vorschläge zu entwickeln.</p>
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Vorlesungen mit Diskussion und Fallbeispielen zu - Personalwirtschaft (20 KS) - Personalführung (20 KS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es wird auf Kenntnissen in den Grundlagen der BWL (Modul 3) sowie im Fach Kommunikation (Modul 1) aufgesetzt.
Verwendbarkeit des Moduls	im Rahmen des VWA Studiums Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: - Hausarbeit (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 12 Wochen) zu einem Thema aus einem der zwei Fächer
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst 100 Arbeitsstunden, davon 40 Kontaktstunden (KS).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. Die Veranstaltungen sollten im vierten Fachsemester besucht werden.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science

Vertiefungsmodul

Modulnummer	7
Modulname	Leistungs- und Planungsverwaltung
Modulverantwortlich	VWA - Studienleiter / TUC für Prüfungen - Studiengangsleiter Public Sector Management
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Rahmen der Veranstaltung zur kommunalen Selbstverwaltung werden die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung, die Aufgaben der Gemeinde, das Satzungsrecht, kommunale Institutionen (u. a. Rechtsstellung und Aufgaben der Gemeindevertretung, Wahl und Zusammensetzung der Gemeindevertretung) und wirtschaftliche Unternehmen, Grundzüge der Kommunalfinanzen sowie der Kommunalaufsicht erörtert. Themen des Bauplanungsrechts sind gemeindliche Bauleitplanung, Planungshoheit, Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen, bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben (Bebauungsplanbereich, nichtbeplanter Innenbereich, Außenbereich), Sicherung der Bauleitplanung sowie städtebauliche Instrumente. Im Sozialrecht werden nach einer Einführung insbesondere die Verwaltungsverfahren des SGB, die Grundzüge des sozialgerichtlichen Verfahrens, die Kranken-, Unfallversicherung sowie die gesetzliche Renten- und Pflegeversicherung thematisiert. Ferner werden das Arbeitsförderungsrecht und Sozialhilfe erläutert.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Teilnehmer sollen in der Lage sein, kommunal-, bau- und sozialrechtliche Fragestellungen in den juristischen Kontext einordnen und sachgerecht beantworten zu können. Über den Erwerb der dazu erforderlichen materiellrechtlichen Kenntnisse hinaus werden auch die Querbezüge zum Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozessrecht hergestellt.</p>
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. - Vorlesung mit Diskussion und Fallbeispielen zu Kommunale Selbstverwaltung (24 KS Vorlesung) und Bauplanungsrecht (16 KS Vorlesung) - Vorlesung und Übung zu Sozialrecht (24 KS Vorlesung/4 KS Übung)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es wird auf Kenntnissen in den Grundlagen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts (Modul 5) aufgesetzt.
Verwendbarkeit des Moduls	im Rahmen des VWA Studiums Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Studienklausuren zu Kommunale Selbstverwaltung, zu Bauplanungsrecht und zu Sozialrecht a 60 min. Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der besten 2 Ergebnisse.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 7 Leistungspunkte erworben.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst 175 Arbeitsstunden, davon 68 Kontaktstunden (KS).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester. Die Veranstaltungen sollten im vierten, fünften und sechsten Fachsemester besucht werden.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science

Vertiefungsmodul

Modulnummer	8
Modulname	Eingriffsverwaltung
Modulverantwortlich	VWA – Studienleiter
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Polizei- und Ordnungsrecht werden Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten vermittelt. Darüber hinaus werden die öffentliche Sicherheit und Ordnung, verschiedene Gefahrenarten sowie die Polizeipflicht, das Ermessen und die Sächsische Sicherheitswacht erörtert.</p> <p>In der Veranstaltung zum Bauordnungsrecht werden zunächst Grundzüge und Funktionen des Bauordnungsrechts erläutert. Darüber hinaus werden Besonderheiten wie die Baufreiheit und Baugenehmigungspflichten, Baugenehmigungs- und Anzeigeverfahren, Genehmigungsfreistellung, Verfahrensfreiheit, bauordnungsrechtliche Zulässigkeit, Baugenehmigung und andere behördliche Entscheidungen, Rechtsschutz des Bauantragstellers und der Nachbarn sowie die Bauaufsicht diskutiert.</p> <p>Das Umweltrecht beinhaltet einen Überblick über das Umweltvölker- und -europarecht, das Immissionsschutz-, das Abfall-, das Atom-, das Wasser-, das Naturschutz- und das Gefahrstoffrecht.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel ist der Erwerb polizei- und ordnungsrechtlichen sowie bau- bzw. umweltrechtlichen Grundlagenwissens.</p>
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Vorlesungen mit Diskussion und Fallbeispielen zu <ul style="list-style-type: none"> - Polizei- und Ordnungsrecht (20 KS) - Bauordnungsrecht (16 KS) - Umweltrecht (24 KS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse in den Grundlagen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts (Modul 5) vorausgesetzt.
Verwendbarkeit des Moduls	im Rahmen des VWA Studiums Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: - 20-minütiger Fachvortrag zu einem der drei Fächer
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.
Häufigkeit des Angebots	jährlich
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst 125 Arbeitsstunden, davon 60 Kontaktstunden (KS).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. Die Veranstaltungen sollten im fünften Fachsemester besucht werden.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Fachspezifisches Basismodul

Modulnummer	9
Modulname	Volkswirtschaftslehre
Modulverantwortlich	VWA – Studienleiter
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Nach einer Einführung in die VWL werden vor allem Haushaltstheorie, Produktionstheorie, Preisbildung und Marktprozesse sowie die Preisbildung bei verschiedenen Marktformen vermittelt. Die Makroökonomie legt einen ersten Schwerpunkt bei der Kreislauftheorie, der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, der Messung von Preisniveau und Preisentwicklung, der Arbeitsmärkte und Arbeitsmarktentwicklung, von Wirtschaftswachstum und Konjunkturindikatoren sowie bei Grundbegriffen der Zahlungsbilanz. In einem zweiten Schwerpunkt der Makroökonomie werden vor allem Fragen von Einkommen und Beschäftigung vertieft. Neben den wichtigsten Lehrmeinungen behandelt die entsprechende Lehrveranstaltung u. a. die Arbeitsmarkttheorien, die Güter- und Geldmarktanalyse, das Gleichgewicht auf Güter-, Geld- und Arbeitsmarkt sowie Ansatzpunkte der Stabilitätspolitik. Im Fokus der Finanzwissenschaft stehen die ökonomische Legitimation von Staatseingriffen in das Marktgeschehen, öffentliche Einnahmen und Ausgaben, ökonomische Wirkungsweise von Steuern, Grundlagen der Theorie des Sozialstaats sowie Neue Politische Ökonomie.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel ist der Erwerb von volkswirtschaftlichem Grundlagenwissen, die Erweiterung des Betrachtungshorizonts gesellschaftlicher Zusammenhänge, die Erhöhung des Problembewusstseins und der Kritikfähigkeit. Dazu gehört ein sicherer Umgang mit mikro- und makroökonomischen Grundbegriffen und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, das Verständnis der Beziehungen zwischen ökonomischer und gesellschaftlicher Umwelt, die Analyse und Bewertung wirtschaftlicher und wirtschaftspolitischer Entwicklungen, die Darstellung unterschiedlicher Standpunkte sowie die Analyse der Bedeutung und der Grenzen wirtschaftswissenschaftlicher Aussagen.</p>
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. Vorlesungen mit Diskussion und Fallbeispielen sowie Übungen in folgenden Gebieten: <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die VWL/Mikroökonomie (28 KS Vorlesung/4 KS Übung) - Makroökonomie I (24 KS Vorlesung/4 KS Übung) - Makroökonomie II (24 KS Vorlesung/4 KS Übung) - Finanzwissenschaft (20 KS Vorlesung/4 KS Übung)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Wirtschaftsmathematische Kenntnisse sind erwünscht; sie werden im Modul 2 vertieft.
Verwendbarkeit des Moduls	im Rahmen des VWA Studiums Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Studienklausuren, zwei zu Einführung in die VWL/Mikroökonomie und zu Finanzwissenschaft a 60 min. und einer zu Makroökonomie I und II a 120 min. Die Modulnote ergibt sich als Durchschnitt der drei Ergebnisse, wobei die Studienklausur a 120 min. doppelt gewichtet wird.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 11 Leistungspunkte erworben.
Häufigkeit des Angebots	jährlich
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst 275 Arbeitsstunden, davon 112 Kontaktstunden (KS).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf vier Semester. Die Veranstaltungen sollten im ersten, zweiten, dritten und vierten Fachsemester besucht werden.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science

Fachspezifisches Basismodul

Modulnummer	10
Modulname	Öffentliche Finanzwirtschaft und Verwaltungsmanagement
Modulverantwortlich	VWA - Studienleiter / TUC für Prüfungen - Studiengangsleiter Public Sector Management
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Verwaltungsmanagement werden Grundlagen der Verwaltungslehre (wie äußere und innere Behördenorganisation, Verwaltungs- und Organisationsgrundsätze, Verwaltungskontrolle sowie das Neue Steuerungsmodell) erörtert. Die Veranstaltung Öffentliche Finanzwirtschaft I beinhaltet Ausführungen zu den haushaltsrechtlichen Grundlagen der Gemeindeordnung wie Deckungsmittel, Kommunalabgabengesetz, Ausgabearten, Haushaltsplan, Haushaltsatzung, Haushaltsgrundsätze, Haushaltskreislauf. In der Veranstaltung Öffentliche Finanzwirtschaft II werden die zuvor erworbenen Kenntnisse vertieft und ergänzt um Bereiche wie Finanzplanung, Investitionsprogrammplanung, Haushaltsführung, Kassenwesen, Besonderheiten der kommunalen Doppik, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung, Vermögenswirtschaft, Kreditwesen und wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden. Das Öffentliche Wirtschaftsrecht vermittelt Rechtsgrundlagen der staatlichen Wirtschaftsverwaltung sowie der Selbstverwaltung der Wirtschaft. Darüber hinaus werden Gewerberecht, Öffentliches Vergabe- und Preisrecht thematisiert.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten kennen die (rechtlichen) Grundstrukturen der öffentlichen Verwaltung und Finanzwirtschaft, können Zusammenhänge zu verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Strukturen herstellen und das Erlernte im Rahmen von Fallbearbeitungssituationen anwenden.</p>
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. - Vorlesung mit Diskussion und Fallbeispielen zu Verwaltungsmanagement (24 KS Vorlesung), Öffentliche Finanzwirtschaft I (16 KS Vorlesung) und Öffentliches Wirtschaftsrecht (24 KS Vorlesung) - Vorlesung und Übung zu Öffentliche Finanzwirtschaft II (24 KS Vorlesung/ 4 KS Übung)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse zum Rechnungswesen (Modul 4) vorausgesetzt. Vorkenntnisse zur Leistungs- und Planungsverwaltung sind erwünscht; eine Vertiefung erfolgt im Modul 7.
Verwendbarkeit des Moduls	im Rahmen des VWA Studiums Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Studienklausuren zu Verwaltungsmanagement und zu Öffentliches Wirtschaftsrecht a 60 min. und einer Studienklausur zu Öffentliche Finanzwirtschaft I und II a 120 min. Die Modulnote ergibt sich als Durchschnitt der drei Ergebnisse, wobei die Studienklausur a 120 min. doppelt gewichtet wird.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.
Häufigkeit des Angebots	jährlich
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst 250 Arbeitsstunden, davon 92 Kontaktstunden (KS).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. Die Veranstaltungen sollten im fünften und sechsten Fachsemester besucht werden.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Fachspezifisches Basismodul

Modulnummer	11
Modulname	Recht I: Bürgerliches Recht/BGB
Modulverantwortlich	VWA – Studienleiter
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im BGB werden Grundbegriffe wie Rechtssubjekte, Rechtsobjekte, subjektive Rechte, Rechtsgeschäftliches Handeln, Vertrag sowie Falllösungstechniken behandelt. Im Schuldrecht geht es dann um die Begründung des Schuldverhältnisses, den Inhalt des Schuldverhältnisses, die Beendigung des Schuldverhältnisses sowie Leistungsstörungen und ihre Folgen und Verpflichtungen zum Schadensersatz. Im Sachenrecht werden das Recht der beweglichen Sachen, Liegenschaftsrecht, die dinglichen Sicherungs- und Verwertungsrechte sowie die dinglichen Nutzungsrechte und andere Rechte an fremder Sache behandelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Es werden Grundkenntnisse auf Hauptgebieten des Privatrechts mit insbesondere folgenden Zielen vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlangung von Fähigkeiten, betriebliche und Verwaltungsvorgänge unter privatrechtlichen Aspekten beurteilen zu können - Entwicklung methodischer Grundfertigkeiten, die Rechtsordnung auch als Regelung zur Erzielung eines Interessenausgleichs zu begreifen - Recht und Gesetzgebung als dynamischen Prozess zu erkennen - Die Fähigkeit zu erwerben, über das erlangte Grundwissen hinaus auch spezielle und neu auftretende Fragestellungen in ihrer rechtlichen Relevanz einzuschätzen - Grundkenntnisse zur praktischen Falllösung zu erwerben und weitergehende Fertigkeiten zur Falllösung in speziellen Gebieten zu entwickeln.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. Vorlesungen mit Diskussion und Fallbeispielen sowie Übungen zu den verschiedenen Gebieten des BGB: <ul style="list-style-type: none"> - BGB I – Allgemeiner Teil (28 KS Vorlesung/4 KS Übung) - BGB II – Schuldrecht (24 KS Vorlesung/4 KS Übung) - BGB III – Sachenrecht (24 KS Vorlesung/4 KS Übung)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Im Rahmen des VWA Studiums Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Studienklausur zu BGB III a 60 min und einer zu BGB I und II a 120 min. Die Modulnote ergibt sich als Durchschnitt der beiden Ergebnisse, wobei die Studienklausur a 120 min. doppelt gewichtet wird.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben.
Häufigkeit des Angebots	jährlich
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst 225 Arbeitsstunden, davon 88 Kontaktstunden (KS).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester. Die Veranstaltungen sollten im ersten, zweiten und dritten Fachsemester besucht werden.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Fachspezifisches Basismodul

Modulnummer	12
Modulname	Recht II: Wirtschaftsrecht
Modulverantwortlich	VWA – Studienleiter
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Wesentliche Inhalte des Arbeitsrechts betreffen Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis, Arbeitnehmerschutzrechte, Vertragspflichtverletzung und Haftung im Arbeitsverhältnis, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht sowie Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht. Weiterhin werden im Handelsrecht/Gesellschaftsrecht wichtige Institutionen wie Handelsregister, Prokura und Handlungsvollmacht, kaufmännische Unternehmen sowie Wettbewerbsrecht und Handelsgeschäfte sowie Wertpapierrecht, aber auch gesellschaftsrechtliche Formen wie Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien und Unternehmensverbindungen behandelt. Und schließlich geht es beim Europäischen/Internationalen Wirtschaftsrecht um Grundtatbestände wie Freiheiten des Warenverkehrs/ des Kapitalverkehrs, Freizügigkeit, Niederlassungsfreiheit, Öffentliches Auftragswesen und Europäische Wettbewerbspolitik sowie Beihilfen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Wesentliche Qualifikationsziele sind der Erwerb von Grundkenntnissen des Handels- und Gesellschaftsrechts, die Sensibilisierung für die Grundprobleme im Kaufmannsrecht, Erlangung von Fähigkeiten, handels- und gesellschaftsrechtliche Probleme in betriebswirtschaftlichen Sachverhalten eigenständig erkennen und beurteilen und entsprechend Fälle auch zu komplexen internationalen wirtschaftsrechtlichen Sachverhalten lösen zu können. Dadurch soll eine Qualifizierung für Managementaufgaben an der Schnittstelle von juristischen und ökonomischen Funktionen erreicht werden.</p>
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. Vorlesungen und Übungen zum Arbeitsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht sowie Europäischen/Internationalen Wirtschaftsrecht mit jeweils 20 KS Vorlesung und 4 KS Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es wird rechtliches Grundlagenwissen (Modul 11) vorausgesetzt.
Verwendbarkeit des Moduls	im Rahmen des VWA Studiums Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Studienklausuren, zwei zu Arbeitsrecht und zu Europäisches/Internationales Wirtschaftsrecht a 60 min. und einer zu Handels- und Gesellschaftsrecht a 120 min. Die Modulnote ergibt sich als Durchschnitt der drei Ergebnisse, wobei die Studienklausur a 120 min. doppelt gewichtet wird.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst 250 Arbeitsstunden, davon 96 Kontaktstunden (KS).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienerwerb erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. Die Veranstaltungen sollten im vierten und fünften Fachsemester besucht werden.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science

Schwerpunktmodul

Modulnummer	13
Modulname	Integrationsstudium Wirtschafts-, Rechts-, Verwaltungswissenschaften
Modulverantwortlich	VWA – Studienleiter
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Es werden komplexe Themen und Fälle aus Wirtschafts-, Rechts- und Verwaltungswissenschaften sowie Recht besprochen und bearbeitet.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das in den Modulen 1 bis 12 vermittelte Wissen wird schwerpunktmäßig wiederholt. Dabei werden insbesondere Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Fächern und Modulen herausgearbeitet und anhand von komplexen Fallbeispielen diskutiert. Die jeweiligen Einzelinhalte der Komplexe Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften sowie Recht werden jahrgangsspezifisch bestimmt. Die schriftlichen und mündlichen Leistungskontrollen bilden zugleich die integrative Abschlussprüfung zum VWA-Verwaltungsbetriebswirt-Diplom.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Vorlesungen mit Diskussion und Fallbeispielen zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftswissenschaften (20 KS Vorlesung) - Verwaltungswissenschaften (20 KS Vorlesung) - Recht (20 KS Vorlesung)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse aus den Modulen 1 bis 12 werden vorausgesetzt, bei den Modulen 7, 8 und 10 im Rahmen der bereits vermittelten Inhalte.
Verwendbarkeit des Moduls	im Rahmen des VWA Studiums Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus den Abschlussprüfungen in Wirtschaftswissenschaften, Verwaltungswissenschaften und Recht mit jeweils</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschlussklausuren a 180 min. - mündlichen Prüfungen a 15 min. <p>Die Modulnote berechnet sich als Durchschnitt der Ergebnisse.</p>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst 200 Arbeitsstunden, darunter 60 Kontaktstunden (KS).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. Die Veranstaltungen sollten im sechsten Fachsemester besucht werden.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science

Schwerpunktmodul

Modulnummer	14
Modulname	Berufsfeldpraktikum
Modulverantwortlich	TUC - Studiengangsleiter Public Sector Management
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Es sollen Erfahrungen in Managementaufgaben und management-unterstützenden Tätigkeiten im eigenen Unternehmen bzw. der eigenen Organisation gewonnen werden. Vor dem Hintergrund eines Fernstudiums von Personen, die in öffentlichen Verwaltungen/Einrichtungen beziehungsweise ähnlichen Körperschaften tätig sind, kann das Erlangen und Dokumentieren von Erfahrungen dadurch geschehen, dass insbesondere Studierende, die (noch) keine Managementfunktionen inne haben, sich durch Teilnahme an Projektarbeiten oder Wahrnehmung von Vertretungen oder im Rahmen von Trainee-Prozessen oder Personalentwicklungsmaßnahmen einen angemessenen Einblick in Managementaufgaben verschaffen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel des Moduls ist, dass sich die Teilnehmer vertiefende Einblicke in Fragen des Managements in der öffentlichen Verwaltung verschaffen und ihr vorhandenes Wissen durch Lösen praktischer Aufgaben erweitern.</p>
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Praktikum. - Berufsfeldpraktikum im Bereich des Managements oder von management-unterstützenden Tätigkeiten im Umfang von 10 Wochen
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: - Praktikumsbericht (Umfang: ca. 5 Seiten)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. Das Praktikum kann bei Bedarf in jedem Semester durchgeführt werden.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 375 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf vier Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science

Vertiefungsmodul

Modulnummer	15
Modulname	Führung: General Management
Modulverantwortlich	TUC - Studiengangsleiter Public Sector Management
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Inhalt des Moduls sind Veranstaltungen zu wesentlichen Feldern des General Management und des Strategischen Management (jeweils mit Schwerpunkt bei Public Sector Management) wie z. B. strategische Analyse, Strategieimplementierung, Managemententscheidungen, Qualitätsmanagement, Krisenmanagement, Umweltmanagement, Instrumente des strategischen Managements und deren Nutzung speziell im öffentlichen Sektor.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Im Modul soll vor allem ein strategisches, übergreifendes Managementwissen auf- und ausgebaut sowie durch geeignete Übungen angewandt und auch mit Bezug zum öffentlichen Sektor vertieft werden. Dabei soll die Fähigkeit der Studierenden zum Treffen von strategischen Entscheidungen gefördert werden.</p>
Lehrformen	Das Modul wird im Fernstudium durchgeführt, unterstützt durch die Lehrformen Vorlesung, Übung und Planspiel. - Strategisches Management (12 KS Vorlesung/Übung) - General Management (12 KS Vorlesung/Übung) - integratives Planspiel zum General Management mit Bezug zu Public Sector Management (24 KS Planspiel)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden betriebswirtschaftliches Grundwissen durch Absolvieren der Module 1-4 sowie Kenntnisse zur Unternehmensführung aus dem Modul 6 vorausgesetzt.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: - 60-minütige Klausur zu General Management - 60-minütige Klausur zu Strategisches Management - Anrechenbare Studienleistung: Nachweis des erfolgreich absolvierten Planspiels Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: - Klausur zu General Management, Gewichtung 1 - Klausur zu Strategisches Management, Gewichtung 1 - Anrechenbare Studienleistung: Nachweis des erfolgreich absolvierten Planspiels, Gewichtung 0
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. Das Seminar kann bei Bedarf in jedem Semester durchgeführt werden.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 250 Arbeitsstunden, davon 48 Kontaktstunden (KS).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science

Schwerpunktmodul

Modulnummer	16
Modulname	Berufsfeldstudium und -seminar: Public Sector Management
Modulverantwortlich	TUC - Studiengangsleiter Public Sector Management
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul vermittelt einerseits praktische und wissenschaftliche Kenntnisse zu aktuellen, übergreifenden Themen von Management bzw. speziell Public Sector Management, zum andern vertieft und erweitert es die bereits vor allem in Modulen 5, 7, 8, 9, 10 und 13 erworbenen verwaltungsrechtlichen, verwaltungswissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Kenntnisse, vor allem auf folgenden Gebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Management öffentlicher Dienstleistungen: Hier werden bspw. Ver- und Entsorgung, Verkehr, Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen, Informationsmanagement sowie Public Sector Marketing thematisiert. - Finanz-, Personal- und Verwaltungsmanagement im öffentlichen Sektor (Citizen Relationship Management): Hier sind Schwerpunkte Recht und Praxis des öffentlichen Dienstes inkl. Arbeitsrecht und Finanzausgleich, neues Steuerungsmodell sowie E-Government. - Markt und Staat/politische Ökonomie des öffentlichen Sektors. Hier werden Instrumente, Mechanismen und Verfahren im öffentlichen Sektor aus volkswirtschaftlicher Sicht näher beleuchtet. - kommunale und regionale Entwicklungsstrategien (als wichtige Bestandteile des Public Sector Management) im Hinblick auf Interaktion und Integration von verschiedenen Disziplinen in der Praxis des öffentlichen Sektors. <p><u>Qualifikationsziele:</u> In diesem Modul soll eine ausgewählte Vertiefung des Wissens im Bereich von managementrelevanten Gebieten des Verwaltungsrechts, der Verwaltungs- und der Wirtschaftswissenschaften erfolgen. Die Studierenden sollen dabei zugleich die wachsende Bedeutung und Funktionen von Managementkonzepten und -instrumenten im öffentlichen Sektor verstehen lernen.</p>
Lehrformen	<p>Das Modul wird im Fernstudium durchgeführt, unterstützt durch die Lehrformen Vorlesung, Übung und Seminar.</p> <p>Die angebotenen Lehrveranstaltungen (insgesamt 60 KS Vorlesung und Übung) umfassen die Bearbeitung jeweils relevanter, online zur Verfügung gestellter Unterlagen im Fernstudium sowie 12-stündige Präsenzveranstaltungen zur Festigung des angeeigneten Wissens und zur Lösung von Übungsaufgaben/-fällen.</p> <p>Im Einzelnen sind es folgende Veranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BFI: Management öffentlicher Dienstleistungen (12 KS Vorlesung/Übung) - BFII: Finanz-, Personal- und Verwaltungsmanagement/Citizen Relationship Management (12 KS Vorlesung/Übung) - BFIII: Markt und Staat/politische Ökonomie des öffentlichen Sektors (12 KS Vorlesung/Übung) - BFIV: Wissensmanagement (12 KS Vorlesung/Übung) - BFV: Integrative Entwicklungsstrategien (12 KS Vorlesung/Übung) <p>Daneben ist ein Seminarthema zu einem Managementthema mit Bezug zum öffentlichen Sektor zu bearbeiten und die Ergebnisse sind zu präsentieren (12 KS Seminar).</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse aus den Modulen 5, 7, 8, 9, 10 und 13 vorausgesetzt.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung Referat zum Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Zulassung zum Referat erfolgt nur, wenn die Seminararbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science

Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 90-minütige Klausur zu den Themen: BFI: Management öffentlicher Dienstleistungen, BFII: Finanz-, Personal- und Verwaltungsmanagement/Citizen Relationship Management, BFIII: Markt und Staat/politische Ökonomie des öffentlichen Sektors - 90-minütige Klausur zu den Themen: BFIV: Wissensmanagement, BFV: Integrative Entwicklungsstrategien - Seminararbeit (Umfang: ca. 20 Seiten, Bearbeitungsdauer: 12 Wochen) zu einem Managementthema mit Bezug zum Public Sector - ein 20-minütiges Referat zum Seminarthema
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 20 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klausur zu den Themen BFI: Management öffentlicher Dienstleistungen, BFII: Finanz-, Personal- und Verwaltungsmanagement/Citizen Relationship Management, BFIII: Markt und Staat/politische Ökonomie des öffentlichen Sektors, Gewichtung 2 – Bestehen erforderlich - Klausur zu den Themen BFIV: Wissensmanagement, BFV: Integrative Entwicklungsstrategien, Gewichtung 2 – Bestehen erforderlich - Seminararbeit zu einem Managementthema mit Bezug zum Public Sector, Gewichtung 2 - Referat zum Seminarthema, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	<p>Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. Das Seminar kann bei Bedarf semesterweise durchgeführt werden.</p>
Arbeitsaufwand	<p>Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 500 Arbeitsstunden, davon 72 Kontaktstunden (KS).</p>
Dauer des Moduls	<p>Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science

Schwerpunktmodul

Modulnummer	17
Modulname	Berufsfeldprojekt
Modulverantwortlich	TUC - Studiengangsleiter Public Sector Management
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Studierenden können aus ihrer Arbeitsumgebung ein beliebiges Projekt auswählen und bearbeiten. Voraussetzung ist jedoch, dass es im Zusammenhang mit betriebswirtschaftlichen bzw. Managementaufgaben stehen muss. Darüber hinaus können auch Forschungsprojekte aus der Managementforschung bearbeitet werden. Ein Bezug zu spezifischen Fragen des öffentlichen Sektors ist erwünscht. Typische Projektformen sind etwa die Erarbeitung von strategischen Konzeptionen oder Konzepten unter Einschluss einer strategischen Analyse, die Planung und Durchführung von kleineren Restrukturierungen und Reorganisationen, die Einführung von IT-Lösungen mit vorheriger Organisationsanalyse, die Entwicklung von Marketingstrategien und -konzepten, Wirtschaftlichkeitsanalysen, die Konzeption und Durchführung von Mitarbeiterbefragungen oder Untersuchungen des „Betriebsklimas“ etc. Die Projekte bestehen dabei mindestens aus einem Analyseteil sowie einem Lösungsteil.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel des Berufsfeldprojektes ist es, dass die Studierenden ein konkretes Projekt im Bereich von Public Sector Management in ihrem praktischen Umfeld oder alternativ ein kleines Forschungsprojekt eigenständig bearbeiten. In diesem Rahmen wird die Fähigkeit zur Planung, Durchführung und dem Abschluss eines Praxis- oder Forschungsprojektes entwickelt bzw. vertieft. Die Methodenkompetenz wird durch Anwendung von Methoden des Projektmanagements sowie von Analyseverfahren zur Datenerhebung und -auswertung ausgebaut.</p>
Lehrformen	<p>Das Modul wird im Fernstudium durchgeführt, unterstützt durch die Lehrformen Projekt und Kolloquium/Konsultationen. Für letztere sind insgesamt 24 KS vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung und Absprache des Projektes bzw. Themenausgabe und -bestätigung - Zwischenkonsultation und Präsentation sowie - Abschlusspräsentation des Projektes in einem entsprechenden Projektkolloquium - Online-Konsultationen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse aus den Modulen 5, 7, 8, 10, 13 und 15 werden vorausgesetzt.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung Präsentation des Projektberichtes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Zulassung zur Präsentation erfolgt nur, wenn der Projektbericht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projektbericht (Umfang: ca. 15 Seiten/Person Text sowie Anlagen, Bearbeitungsdauer: 12 Wochen) - 30-minütige Präsentation des Projektberichtes einschließlich 10-minütige Diskussion
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projektbericht, Gewichtung 2

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science

	- Präsentation des Projektberichtes einschließlich Diskussion, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten, ist jedoch bei Bedarf auch semesterweise möglich.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 375 Arbeitsstunden, davon 24 Kontaktstunden (KS).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science

Modul Bachelor-Arbeit

Modulnummer	18
Modulname	Bachelor-Arbeit
Modulverantwortlich	TUC - Studiengangsleiter Public Sector Management
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Bachelorarbeit soll im weiten Themenbereich von Public Sector Management, z. B. zu bereichsrelevanten Themen des Strategischen oder General Management, oder von diesbezüglichen Spezialisierungen im Hinblick auf Marketing-Management, Produktionsmanagement, Personalmanagement, Finanzmanagement, Controlling, Organisationsmanagement, Projektmanagement oder Innovationsmanagement geschrieben werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul Bachelor-Arbeit verfolgt das Ziel, dass die Studierenden ihr im Studium erworbenes Wissen und ihre Befähigung zur wissenschaftlichen Analyse eines praktischen Problems nachweisen, das betrifft sowohl die Fähigkeit zur Aufarbeitung des bekannten theoretischen und praktischen Wissens zum Untersuchungsobjekt und/oder die empirische Analyse des Problems in einem konkreten Praxisfeld unter Nutzung angemessener Methoden sowie die Entwicklung von Handlungsempfehlungen und Lösungsvorschlägen für das untersuchte Problem.</p>
Lehrformen	Selbständiges Erstellen der Bachelorarbeit und Konsultationen zur Besprechung des Konzeptes der Arbeit und zu Zwischenergebnissen sowie Kolloquium zur Bachelorarbeit mit insgesamt 24 KS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: - Bachelorarbeit (Umfang: ca. 50 Seiten, Bearbeitungsdauer: 20 Wochen) - 30-minütiger Vortrag zur Bachelorarbeit und Diskussion im Rahmen eines Kolloquiums
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: - Bachelorarbeit, Gewichtung 3 - Vortrag zur Bachelorarbeit und Diskussion im Rahmen eines Kolloquiums, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten, ist jedoch bei Bedarf auch semesterweise möglich.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 375 Arbeitsstunden, davon 24 Kontaktstunden (KS).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector
Management mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der
Technischen Universität Chemnitz in Kooperation mit den sächsischen
Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien
vom 10. Juli 2013**

Aufgrund von §§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 und Abs. 4 Satz 1 der Ordnung der Akademie für Wissenstransfer der Technischen Universität Chemnitz vom 14. September 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 39/2011, S. 1995) i. V. m. §§ 34 Abs. 1, 92 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat der Erweiterte Vorstand der Akademie für Wissenstransfer im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 (nicht belegt)
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Bachelorprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern (4,5 Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das berufsbegleitende weiterbildende Fernstudium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit. Der Studiengang wird in Kooperation mit der Sächsischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (Sächsische VWA) und der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) Leipzig durchgeführt.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3

Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können.

§ 4

Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Bachelorstudiengang Public Sector Management an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung, die an der Technischen Universität Chemnitz abgelegt wird, bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prü-

fungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, solange dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.

(2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel auch bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 2 - gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 - befriedigend | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 - ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	- sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	- gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	- befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	- ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	- nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Bachelorprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12

(nicht belegt)

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 120 Leistungspunkte oder die Bachelorarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Module 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 12 und 13, welche an der Sächsischen VWA oder der VWA Leipzig absolviert werden, werden im Bachelorstudiengang Public Sector Management angerechnet. Für die Module 7 und 10, die ebenfalls von der Sächsischen VWA oder der VWA Leipzig angeboten werden, sind die Prüfungen an der Technischen Universität Chemnitz nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Erweiterte Vorstand der Akademie für Wissenstransfer einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der im Studiengang tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der im Studiengang tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Erweiterten Vorstand der Akademie für Wissenstransfer.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Erweiterten Vorstand der Akademie für Wissenstransfer über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte einer Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

(10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das

Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.

(4) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.

(7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten und die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Direktor der Akademie für Wissenstransfer und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.

(5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses.

(6) Das Prüfungsamt stellt Studierenden, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus allgemeinen und fachspezifischen Basismodulen, Vertiefungs- und Schwerpunktmodulen, die als Pflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Bachelor-Arbeit.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 500 Arbeitsstunden. In den an der Technischen Universität Chemnitz im Fernstudium zu absolvierenden Modulen sind pro Semester ca. 50 Kontaktstunden¹ vorgesehen. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

1. Allgemeine Basismodule (Pflichtmodule):

Modul 1: Schlüsselkompetenzen	5 LP	Gewichtung 2
Modul 2: Quantitative Methoden	10 LP	Gewichtung 4

2. Fachspezifische Basismodule (Pflichtmodule):

Modul 3: Betriebswirtschaftslehre I: Grundlagen und Wertschöpfungskette öffentlicher Betriebe	8 LP	Gewichtung 4
Modul 4: Betriebswirtschaftslehre II: Rechnungswesen	11 LP	Gewichtung 4
Modul 5: Grundlagen Verfassungs- und Verwaltungsrecht	7 LP	Gewichtung 3
Modul 9: Volkswirtschaftslehre	11 LP	Gewichtung 4
Modul 10: Öffentliche Finanzwirtschaft und Verwaltungsmanagement	10 LP	Gewichtung 4
Modul 11: Recht I: Bürgerliches Recht/BGB	9 LP	Gewichtung 4
Modul 12: Recht II: Wirtschaftsrecht	10 LP	Gewichtung 4

3. Vertiefungsmodule (Pflichtmodule):

Modul 6: Personalmanagement	4 LP	Gewichtung 3
Modul 7: Leistungs- und Planungsverwaltung	7 LP	Gewichtung 3
Modul 8: Eingriffsverwaltung	5 LP	Gewichtung 2
Modul 15: Führung: General Management	10 LP	Gewichtung 4

4. Schwerpunktmodule (Pflichtmodule):

Modul 13: Integrationsstudium Wirtschafts-, Rechts-,

¹ Eine Kontaktstunde (KS) umfasst 45 Minuten Lehr- sowie ggf. Beratungs- und Betreuungsaufwand, der im Direktkontakt mit Studierenden während der Präsenzveranstaltungen erbracht wird.

Verwaltungswissenschaften	8 LP	Gewichtung 10
Modul 14: Berufsfeldpraktikum	15 LP	Gewichtung 0
Modul 16: Berufsfeldstudium und -seminar: Public Sector Management	20 LP	Gewichtung 15
Modul 17: Berufsfeldprojekt	15 LP	Gewichtung 10
5. Modul Bachelor-Arbeit (Pflichtmodul):		
Modul 18: Bachelor-Arbeit	15 LP	Gewichtung 20

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens 20 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens acht Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Bachelorarbeit in einem Vortrag im Rahmen eines Kolloquiums.

§ 27

Hochschulgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

Teil 3

Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2013/2014 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Erweiterten Vorstands der Akademie für Wissenstransfer vom 24. Juni 2013, des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 1. Juli 2013 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 3. Juli 2013.

Chemnitz, den 10. Juli 2013

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl